

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung des Rates

der Gemeinde Morsbach

am Dienstag, dem 27.09.2022, um 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses in Morsbach

Anwesende Mitglieder:

Vorsitzender

Jörg Bukowski

Mitglieder

Heiko Förtsch

John Jacobs

Wolfgang Kreft

Tim Ochsenbrücher

Karl Ludwig Reifenrath

Bernadette Reinery-

Hausmann

Markus Rolland

Marko Roth

Stefan Schlechtingen

Dominic Schneider

Tobias Schneider

Karl-Heinz Schramm

Lothar Schuh

Dieter Schumacher

Jan Schumacher

Klaus Solbach

Angelika Vogel

Kevin Wirth

Mike Thomas Zimmermann

Schriftführer

Jonas Puhl

Es fehlen:

Mitglieder

Cornelius Boddenberg entschuldigt

Reiner Borbones entschuldigt

Tobias Holschbach entschuldigt

Mareike Kirchhof entschuldigt

Mario Klein entschuldigt

Heike Lehmann entschuldigt

Jürgen Schmitz entschuldigt

Außerdem sind anwesend: (nicht stimmberechtigt)

Verwaltung:

GVR Klaus Neuhoff

GAR Benjamin Schneider

ab 18:52 Uhr

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Ende der Sitzung: 19:34 Uhr

Nach Begrüßung der Anwesenden stellt Bürgermeister Bukowski fest, dass die Ratsmitglieder durch Einladung vom 16.09.2022 unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung zur heutigen Ratssitzung form- und fristgerecht einberufen worden sind. Gegen diese Einladung und die darin mitgeteilte Tagesordnung werden Einwendungen nicht erhoben. Der Rat ist nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Danach wird folgende Tagesordnung beraten:

A)	Öffentliche Sitzung	Vorl. Nr.	Seite/n
1	Einwohnerfragen	4804/2022	5
2	Bekanntgabe und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2022	4799/2022	5
2.1	Außerplanmäßige Beschaffung eines neuen Traktors für den Baubetriebshof	4808/2022	5
2.2	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeugs für die neu gegründete Kinderfeuerwehr	4809/2022	5
2.3	Genehmigung einer dringlichen Entscheidung hier: Beschaffung von zwei Stromerzeugern	4810/2022	6
3	XVII. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Morsbach vom 04.11.1980	4792/2022	6
4	V. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei in der Gemeinde Morsbach (Benutzungsordnung)	4760/2022	6
5	Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Morsbach	4793/2022	6
6	Feinkonzept Mobilstation Oberbergischer Kreis hier: Errichtung von drei Mobilstationen im Gemeindegebiet	4774/2022	7

7	Sanierung oder Ersatzbau Sporthalle C hier: Einreichen einer Projektskizze für ein Förderprogramm	4776/2022	7
8	Bebauungsplan Nr. 57 "Gewerbegebiet Steimelhagen" hier: Beratung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen	4765/2022	8-19
9	Bebauungsplan Nr. 57 "Gewerbegebiet Steimelhagen" hier: Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	4766/2022	20
10	5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes BP 23 "Industriestraße" hier: Beratung während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGG sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen	4767/2022	20-23
11	5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes BP 23 "Industriestraße" hier: Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	4768/2022	24
12	Prüfbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021	4783/2022	24
13	Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Morsbach und Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2021	4785/2022	24
14	Feststellung des Jahresabschlusses des Gemeindewerkes Abwasserbeseitigung Morsbach für das Jahr 2021	4749/2022	25
15	Feststellung des Jahresabschlusses des Gemeindeswasserwerkes Morsbach für das Jahr 2021	4751/2022	25
16	Entlastung des Betriebs- und Beteiligungsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2021	4811/2022	26

17	Bestellung von Vertretern der Gemeinde in den Aufsichtsrat der MEG Entwicklungsgesellschaft mbH der Gemeinde Morsbach (MEG)		
17.1	Bestellung von Vertretern der Gemeinde in den Aufsichtsrat der MEG Entwicklungsgesellschaft mbH der Gemeinde Morsbach (MEG) hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung	4812/2022	26
17.2	Bestellung von Vertretern der Gemeinde in den Aufsichtsrat der MEG Entwicklungsgesellschaft mbH der Gemeinde Morsbach (MEG) hier: Antrag der BFM-UBV-Fraktion vom 24.06.2022	4813/2022	27
18	Umbesetzung von Ausschüssen hier: Umbesetzung des Umwelt- und Entwicklungsausschusses und des Betriebs- und Beteiligungsausschusses auf Antrag der FDP	4814/2022	28
19	Resteliste der Fraktionsanträge und nicht ausgeführte Ratsbeschlüsse	4815/2022	28
20	Anfragen, Anregungen, Anträge und Mitteilungen	4816/2022	28
B)	Nichtöffentliche Sitzung	Vorl.-Nr.	Seite/n
1	Personalangelegenheiten	4794/2022	
2	Breitbandausbau auf dem Gebiet der Gemeinde Morsbach	4780/2022	
3	IT-Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aachen gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW	4787/2022	
4	Beteiligungsunternehmen OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH	4819/2022	
5	Bekanntgabe von Auftragsvergaben über 10.000 €	4817/2022	
6	Bekanntgabe von Klageverfahren mit einem Streitwert über 5.000 € und Vergleiche mit einem die Gemeinde belastenden Wert über 5.000 €	4803/2022	
7	Anfragen, Anregungen, Anträge und Mitteilungen	4818/2022	

A) Öffentliche Sitzung**1 Einwohnerfragen 4804/2022**

Es werden keine Anfragen seitens der Einwohner gestellt.

2 Bekanntgabe und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2022 4799/2022**Beschluss:**

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt einstimmig, die mit den Erläuterungen bekanntgegebenen genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen für das Jahr 2022 zu genehmigen.

Im Übrigen werden die nicht genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen für das Jahr 2022 zur Kenntnis genommen.

2.1 Außerplanmäßige Beschaffung eines neuen Traktors für den Baubetriebshof 4808/2022**Beschluss:**

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt einstimmig, eine außerplanmäßige Auszahlung zur Beschaffung eines neuen Traktors i.H.v. 46.500 € zu genehmigen.

2.2 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeugs für die neu gegründete Kinderfeuerwehr 4809/2022**Beschluss:**

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt einstimmig, die nachfolgende entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung zu genehmigen:

Die Gemeinde Morsbach beschafft für die neu gegründete Kinderfeuerwehr ein Mannschaftstransportfahrzeug im Wert von 73.000 €.

2.3 Genehmigung einer dringlichen Entscheidung hier: Beschaffung von zwei Stromerzeugern 4810/2022

Beschluss:

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt einstimmig, die nachfolgende entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung zu genehmigen:

Die Gemeinde Morsbach beschafft zwei Stromerzeuger im Wert von zusammen 42.433,02 €.

3 XVII. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Morsbach vom 04.11.1980 4792/2022

Beschluss:

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt einstimmig den XVII. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Morsbach vom 04.11.1980.

4 V. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei in der Gemeinde Morsbach (Benutzungsordnung) 4760/2022

Beschluss:

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt einstimmig den nachfolgend eingearbeiteten V. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei in der Gemeinde Morsbach zum 01.01.2023.

5 Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Morsbach 4793/2022

Angelika Vogel teilt mit, dass die Grünen-Fraktion der neuen ordnungsbehördlichen Verordnung nicht zustimmen wird, da gemäß dieser der Aufenthalt im Kurpark vor 6 Uhr untersagt ist.

Beschluss:

Ja 16 Nein 2 Enthaltung 1 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt mehrheitlich die nachfolgende überarbeitete Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Morsbach.

6 Feinkonzept Mobilstation Oberbergischer Kreis 4774/2022
hier: Errichtung von drei Mobilstationen im Gemeindegebiet

BM Jörg Bukowski weist darauf hin, dass durch das Planungsbüro mitgeteilt wurde, dass sich die Fördersumme auf 69.760 Euro erhöht hat, sodass der Beschlussvorschlag entsprechend angepasst werden soll.

Stefan Schlechtingen äußert bedenken, dass die Ortsmitte in Lichtenberg der richtige Platz zur Errichtung einer Mobilstation ist und regt an, die Errichtung der Mobilstation im Bereich Hülstert zu prüfen. Sollte am Standort in der Ortsmitte Lichtenbergs festgehalten werden, empfiehlt er, die Mobilstation im hinteren Bereich des Platzes zu errichten, wo aktuell auch die Paketstation geplant ist und nicht im direkten Eingangsbereich zur Bushaltestelle.

Heiko Förtsch teilt mit, dass die Dorfgemeinschaft Lichtenberg sich für die Errichtung der Mobilstation in der Ortsmitte ausgesprochen hat.

Beschluss:

Ja 13 Nein 2 Enthaltung 4 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, einen Förderantrag für den Ausbau von drei Mobilstationen beim Nahverkehrsverband Rheinland zu stellen und einen Haushaltsansatz in Höhe von insgesamt 82.592 EUR für den Haushalt 2023 einzuplanen, dem Einnahmen aus der Förderung in Höhe von 69.760 EUR gegenüberzustellen sind.

7 Sanierung oder Ersatzbau Sporthalle C 4776/2022
hier: Einreichen einer Projektskizze für ein Förderprogramm

Beschluss:

Ja 15 Nein 2 Enthaltung 2 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt mehrheitlich, die Verwaltung zu beauftragen, für die Sanierung/den Ersatzneubau der Sporthalle C am Interessenbekundungsverfahren des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ durch Einreichung einer Projektskizze teilzunehmen.

- 8 **Bebauungsplan Nr. 57 "Gewerbegebiet Steimelhagen" 4765/2022**
hier: Beratung der während der frühzeitigen Beteiligung
der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behör-
den und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4
(1) BauGB vorgebrachten Anregungen

Beschluss:

Es werden folgende Einzelentscheidungen getroffen:

Zu 3. Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

3.1 NABU Oberberg, Schreiben vom 06.07.2022

1. Gehölzbestand

Mit Ausnahme der am östlichen sowie nordwestlichen Rand des Bebauungsplangebiets gelegenen Gehölzstreifen liegen die in der Stellungnahme angeführten Gehölzbestände außerhalb des Bebauungsplangebiets. Insofern können für diese auf der Grundlage des § 9 BauGB keine erhaltenswerten Festsetzungen in der Ebene des vorliegenden Bebauungsplans getroffen werden.

Der Gehölzbestand am nordwestlichen Rand ist in die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 (1) Nr. 25a BauGB integriert – und somit planungsrechtlich abgesichert. Für den am östlichen Rand gelegenen Gehölzstreifen trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen. Grund hierfür ist, dass über diese Seite die Erschließung der künftigen gewerblichen Baugrundstücke über die „Zinshardter Straße“ erfolgt.

Diese Gemeindestraße stellt die einzige Erschließungsalternative dar. Eine Erschließung über die klassifizierte Straße „Eichhardsdelle (L 324) ist nicht möglich. Zwecks Vermeidung der Herstellung von Ein- und Ausfahrten der künftigen Betriebsgrundstücke an die L 324, ist im Bebauungsplan auf der Grundlage des § 9 (1) Nr. 11 BauGB ein planungsrechtliches Anschlussverbot festgelegt. Die Lage der Flächenteile außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenze begründet das städtebauliche Erfordernis für diese Festsetzung. Auf diese Weise soll die Überschaubarkeit sowie ein höchstmögliches Maß an Verkehrssicherheit auf der klassifizierten Straße herbeigeführt werden bzw. der fließende Verkehr nicht durch die ungeordnete Herstellung von Grundstücksein- und -ausfahrten auf den gewerblichen Baugrundstücken beeinträchtigt werden. In Ergänzung hierzu ist anzuführen, dass derzeit noch nicht absehbar ist, ob sich eine kleinflächige oder gesamtheitliche Gebietsstruktur entwickelt. Aus den vorgenannten Gründen besteht das Erfordernis, den künftigen Gewerbegrundstücken möglichst eine ungehinderte Ein- und Ausfahrt zu ermöglichen. Nur auf diese Weise kann den Ansprüchen an eine gesicherte Erschließung gemäß § 30 BauGB entsprochen werden. Die Festsetzung nach Erhaltung bzw. eine Anpflanzfestsetzung auf der östlichen Seite würde diesem Planungserfordernis entgegenstehen. Neben der Einschränkung für die Anordnung von Grundstück-

sein- und -ausfahrten sich wiederum verkehrliche Aspekte anzuführen. So muss dem ein- und ausfahrenden gebietsbezogenen Verkehr eine hinreichende Einsehbarkeit in die „Zinshardter Straße“ ermöglicht werden. Eine mehr oder weniger „geschlossene“ Bepflanzung würde dies verhindern. In diesem Zusammenhang kann u.a. auf die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06, Kapitel 6.3.93 „Sichtfelder“ verwiesen werden. Auf die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises, Polizei NRW Direktion Verkehr in Ziffer 4.2 dieses Abwägungsvorgangs wird verwiesen. Der Wegfall dieses Gehölzbestandes ist Bestandteil der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, so dass ein entsprechender Ausgleich herbeigeführt werden kann. Unter Berücksichtigung der angestrebten gewerblichen Entwicklung mit der Bereitstellung entsprechend dimensionierten und zusammenhängenden Grundstücksflächen, die den künftigen Gewerbetrieben eine funktions- und nutzergerechte Grundstücksnutzung ermöglichen sollen, kann ein gleichwertiger Ausgleich im Bebauungsplangebiet jedoch nicht erbracht werden. So ist neben der Festsetzung einer randlichen Eingrünung entlang der westlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenze im Bebauungsplan bisher „lediglich“ geregelt, dass je 1.000 m² ein Hochstamm, vorzugsweise entlang den Grundstücksgrenzen, zu pflanzen ist sowie eine Überstellung von Stellplatzflächen mit Laubbäumen zu erfolgen hat. Gemäß der getroffenen Festsetzung ist auf den Stellplatzflächen bei Anordnung von Doppelreihen je 10 Stellplätze, bei Einzelreihen je 5 Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen.

Aus den dargelegten Gründen kann die Anregung nicht vollumfänglich berücksichtigt werden.

2. Klimaangepasste Bauleitplanung - „verpflichtende“ Zulässigkeit von PV-Anlagen

Der Gesetzgeber hat unter anderem durch die BauGB-Klimaschutznovelle aus dem Jahre 2011 dem Klimawandel Rechnung getragen, indem er in § 1 (5) Satz 2 BauGB klargestellt hat, dass die Bauleitpläne auch einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten können und sollen. Zudem wurde der § 1a (5) in das BauGB eingefügt. Dieser bestimmt, dass den Erfordernissen des Klimawandels sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.

Gemäß diesen „planungsrechtlichen“ Vorgaben kann eine planende Gemeinde das Planungsziel nach Umsetzung einer klimaangepassten Bauleitplanung definieren.

Hierbei sind einer „uneingeschränkten“ Regelungsmöglichkeit jedoch gewisse Grenzen gesetzt, die zum einen ein städtebaulich begründbares Erfordernis bzw. (Klima-) Konzept der Gemeinde erfordern. Des Weiteren sind eigentumsrechtliche Schranken aus den Vorgaben des Artikel 14 Grundgesetz zu berücksichtigen.

So ist lt. dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz in „Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung - Muster-Festsetzung von Photovoltaik-Anlagen in Bebauungsplänen“ die Fest-

setzung der Solarmindestfläche von 50 % der Bruttodachfläche grundrechtsschonend ausgestaltet. Dieser Wert berücksichtigt, dass nicht alle Teile des Daches technisch oder wirtschaftlich mit einer Solaranlage genutzt werden können. Die Festsetzung von 50 % Solarmindestfläche hält den Grundstückseigentümer dazu an, ausreichend Platz auf dem Dach für die effektive Nutzung der Solarenergie zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen kann eine größere Auslegung der Solarfläche über die pflichtige Solarmindestfläche hinaus umgesetzt werden, wenn dies für den Gewerbetreibenden wirtschaftlich vertretbar ist. Vor diesem Hintergrund wird auf der Grundlage des § 9 (1) Nr. 23b BauGB die Aufnahme folgender Textfestsetzung in den Bebauungsplan empfohlen: „Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Hauptgebäude zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.“

Die in der Stellungnahme angeführten „ergänzenden“ Regelungen wie etwa die Warmwasserbereitung können auf der Grundlage des § 9 BauGB im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden, da hierfür der notwendige bodenrelevante Bezug fehlt.

3. Unzulässigkeit von öl- und gasbefeuelten Heizanlagen

Im vorliegenden Planungsfall wird ein sogenannter Angebots-Bebauungsplan aufgestellt. Im Gegensatz zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist somit derzeit nicht konkret absehbar, welche Art von Gewerbe sich künftig am Standort ansiedeln wird.

Vor diesem Hintergrund kann eine verlässliche Aussage, ob auf den Einsatz der in der Stellungnahme angeführten fossilen Brennstoffe künftig im Bebauungsplangebiet verzichtet werden kann bzw. wie sich dies mit der Art der dort möglicherweise anzusiedelnden gewerblichen Nutzungen vereinbaren lässt, nicht getroffen werden.

Insofern ist eine städtebauliche Rechtfertigung für einen möglichen Ausschluss nicht ohne weiteres möglich.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, eine Festsetzung mit dem Ausschluss fossiler Brennstoffe (Öl und Gas) in der Ebene des Bebauungsplans nicht vorzunehmen.

4. Festsetzung von Dachbegrünungen

Neben den grundsätzlich positiven Auswirkungen und stadökologischen Vorteilen, die eine Dachbegrünung bietet, hat eine planende Gemeinde im Abwägungsvorgang auch gebietsspezifisch Belange einzustellen. So stellt etwa die Umsetzbarkeit einer Dachbegrünung in einem Gewerbegebiet wegen der zu erwartenden Gebäudekubaturen und Dachflächen erhöhte Anforderungen an die Konstruktion. Dabei müssen auch bauordnungsrechtliche Belange wie etwa Brandverhalten, Standsicherheit, Feuchtigkeits- und Korrosionsschutz berücksichtigt und wirtschaftliche Mehraufwendungen erwogen werden (OVG Münster vom 05.12.1990 10a NE 73/90).

Im Urteil ist folgendes ausgeführt:

„Eine vieldiskutierte Möglichkeit sog. stadttökologischer Festsetzungen in Bebauungsplänen ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB das Anordnen der Bepflanzung von Dächern. Gegenüber einem nicht selten recht unbedachten Umgang mit dieser Festsetzungsmöglichkeit weist das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in dem Urteil vom 5.12.1990 zutreffend darauf hin, dass die Festsetzung einer Dachbegrünung eine Abwägung auch in bauordnungsrechtlicher Hinsicht in Bezug auf das Brandverhalten, die Statik sowie den Feuchtigkeits- und Korrosionsschutz voraussetzt und dass zudem die Kosten in Betracht gezogen werden müssen. In dem überprüften Bebauungsplan war wegen des Fehlens von Bestimmungen über die Dachform und die Dachneigung schon unklar, ob auch die danach zulässigen Steildächer der Begrünungspflicht unterworfen sein sollten. Bei der Planung seien auch nicht die in mehrfacher Hinsicht mit der Begrünung von Dachflächen verbundenen Probleme in die Abwägung eingestellt worden. So sei nicht erwogen worden, ob und inwieweit begrünte Dächer unter bauordnungsrechtlichen, insbesondere brandschutztechnischen Gesichtspunkten zulässig seien. Dazu habe vor allem Anlass bestanden, weil für weite Bereiche des Baugebiets geschlossene Bauweise festgesetzt sei und bei begrünten Dächern in ausgetrocknetem Zustand eine erhöhte Gefahr der Brandübertragung bestehe. Weiterhin sei nicht geprüft worden, ob und in welchem Ausmaß Dachbegrünungen Anforderungen an die konstruktive Ausgestaltung der tragenden Bauteile stellten. Auch die mögliche Durchfeuchtung von Teilen der Bedachung, der Tragkonstruktion und sonstiger Bauteile stelle ein Problem dar, das gesehen und in die Abwägung eingestellt werden müsse. Schließlich habe die Gemeinde nach dem Inhalt der Planbegründung auch nicht erkannt, dass sie nach § 41 Abs. 2 BauGB eine Entschädigungspflicht treffe, wenn für die Dachbegrünung besondere Aufwendungen notwendig sind, die über das bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung erforderliche Maß hinausgehen. Alles in allem hat das Oberverwaltungsgericht einen gänzlichen Abwägungsausfall angenommen, aufgrund dessen es zur Gesamtnichtigkeit des Bebauungsplans gelangte.“

In Ergänzung hierzu ist unter Umständen auch auf hygienische Gründe hinzuweisen, die etwa bei Ansiedlung eines lebensmittelverarbeitenden Betriebs einer Festsetzung zur Herstellung einer Dachbegrünung entgegenstehen können.

Demgegenüber stehen die positiven stadttökologischen Auswirkungen einer Dachbegrünung. So wird durch eine Dachbegrünung eine Verbesserung des Kleinklimas erreicht, da die Pflanzen durch die Verdunstung von Wasser einen Kühleffekt auf die Umgebung haben („Verdunstungskälte“) und zu einem ausgeglicheneren Temperaturgang im Tages- und Jahresverlauf beitragen. So heizen sich Kiesdächer und schwarze Bitumenpappe auf 50°C teils sogar auf über 80°C auf, wohingegen die maximale Temperatur auf bepflanzten Dächern bei 20 bis 25°C liegt (vergl. städtebauliche Klimafibel des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg). In klaren Winternächten sinkt die Temperatur unbepflanzter Dächer auf bis zu -20°C. Die jährliche Temperaturschwankung beträgt somit ungefähr 100 Grad. Begrünte Dächer kühlen sich im Winter nur auf wenig unter 0°C ab, so dass hier die Jahresschwankung nur etwa 30 Grad beträgt (§ 1 (6) Nr. 7 c) BauGB). Die Dachbegrünung dient zudem als Ersatzlebensraum

und Nahrungshabitat für Tiere und Pflanzen und trägt damit auch zum Erhalt der Artenvielfalt bei (§ 1 (6) Nr. 7 a BauGB). Begrünte Dachflächen filtern Feinstaub und Luftschadstoffe, die im Substrat gebunden, abgebaut und / oder von den Pflanzen aufgenommen werden. Durch die Photosynthese der Pflanzen wird natürlicherweise auch Kohlenstoffdioxid aufgenommen. Bedingt durch die größere Schwingungsträgheit der Gesamtfläche und die gute Schallabsorption der Vegetation tragen Dachbegrünungen auch zur Luftschalldämmung bei. Insofern tragen Dachbegrünungen auch zur Immissionsminderung und damit zu gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen bei (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB). Bei unbepflanzten Dächern werden etwa 80 % bis 100 % des Niederschlags in die Kanalisation geleitet, bei begrünten Dächern jedoch nur ca. 30 %. (vergl. städtebauliche Klimafibel: a.a.O.). Der Rest verdunstet oder wird verzögert an die Kanalisation abgegeben. Bei Starkregenereignissen werden maximale Abflussspitzen daher gemindert. Das Niederschlagswasser gelangt erst mit Verzögerung in die Kanalisation und vermindert somit die Gefahr des Überlaufens und von Überschwemmungen. Nicht zuletzt wird durch eine Dachbegrünung auch eine optische Aufwertung erzielt, was der städtebaulichen Zielsetzung nach Einbindung in das Orts- und Landschaftsbildes entsprechen würde. Als Nebeneffekt führt eine Dachbegrünung auch zu einer längeren Haltbarkeit der Dächer, da die Dachkonstruktion/-abdichtung durch die Bepflanzung weit geringeren Temperaturschwankungen unterliegt (siehe oben) und auch gegen sonstige Witterungsbedingungen, etwa Hagel, Sturm, UV-Strahlung, besser geschützt ist. Zudem wird durch eine Dachbegrünung eine Dämmwirkung erzielt, die im Sommer zu niedrigeren Temperaturen im Innenbereich führt und im Winter die Auskühlung der Innenräume reduziert. In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass ab einer Dachneigung von 15° grundsätzlich Schubsicherungen konstruktiv notwendig sind, um das Abrutschen der Dachbegrünung z.B. bei Starkregen zu verhindern. Diese führt zu einem kostenmäßigen Mehraufwand. Unter Berücksichtigung der Empfehlung zur verpflichtenden Festsetzung von PV-Anlagen auf mindestens 50% der Dachflächen der Hauptgebäude ist eine „vollflächige“ Begrünung der Dächer für Hauptgebäude nicht zu empfehlen. Da es sich hierbei um eine „Mindestfestsetzung“ handelt, ist es möglich, dass eine größere Auslegung der Solarfläche über die pflichtige Solarmindestfläche hinaus umgesetzt wird. Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhalts werden für die anstehende Abwägungsentscheidung folgende Alternativen empfohlen:

Alternative A

Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 15° der Hauptgebäude sind auf mindestens 30 % der Dachfläche zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bei einer Substratstärke von mindestens 10 cm ist mindestens eine extensive Bepflanzung aus einheimischen Mager- bzw. Trockenrasenarten oder Sedum- bzw. Dachwurzarten umzusetzen.

Photovoltaik- oder Solaranlagen können mit der Dachbegrünung kombiniert werden (= Solargründach).

oder

Alternative B

Der Anregung wird nicht gefolgt und eine Festsetzung zur Dachbegrünung wird nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

5. Ausschluss von Schottergärten und exotischen Pflanzen

Auf der Grundlage des § 9 (1) Nr. 25a BauGB wird die Aufnahme folgender Textfestsetzung empfohlen: „Die nicht baulich genutzten Teilflächen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen oder gärtnerisch als unversiegelte Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Dazu sind Raseneinsaaten, Wildblumenwiesen, Gehölzpflanzungen, Bodendecker, Stauden bzw. eine Kombination der angeführten Pflanzungen zulässig. Reine Schotter-, Kies-, Stein- und sonstige vergleichbar Materialschütterungen sind unzulässig. Die Vegetationsflächen sind dauerhaft zu unterhalten und fachgerecht zu pflegen. Es sollen Pflanzen gemäß der nachfolgenden Pflanzliste verwendet werden. Die Herstellung hat spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der jeweiligen Hochbaumaßnahme zu erfolgen.“ Die Textfestsetzungen beinhalten Pflanzlisten mit Angabe von standortheimischen Gehölzarten. „Exotische“ Pflanzen sind hier nicht gelistet. Insofern trägt der vorliegende Bebauungsplan dieser Anregung Rechnung und es besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Beschluss:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 8 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt einstimmig, die Anregung zur Aufnahme einer Textfestsetzung für eine verpflichtende Zulässigkeit von PV-Anlagen gemäß der Ausführung in der abwägenden Stellungnahme zu berücksichtigen.

Beschluss:

Ja 11 Nein 5 Enthaltung 3 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt mehrheitlich, die Anregung zur Aufnahme einer Textfestsetzung für einen Ausschluss von fossilen Brennstoffen (Öl- und gasbefeuerte Heizanlagen) nicht zu berücksichtigen.

Beschluss:

Ja 14 Nein 4 Enthaltung 1 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt mehrheitlich, die Anregung zur Aufnahme einer Textfestsetzung für die Herstellung einer Dachbegrünung gemäß der Ausführung in der abwägenden Stellungnahme nicht zu berücksichtigen.

Beschluss:

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt einstimmig, die Anregung zum Ausschluss von Schottergärten gemäß der Ausführung in der abwägenden Stellungnahme zu berücksichtigen. Die Anregung zum Verbot von exotischen Pflanzen ist gemäß der Ausführung in der abwägenden Stellungnahme bereits berücksichtigt.

4. Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

4.1 Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 28.07.2022

Auswertung

1. Landschaftspflege

Die Ausführungen zum Belang Landschaftspflege lösen grundsätzlich keinen weiteren planerischen Handlungsbedarf für den vorliegenden Bebauungsplans aus.

In der vorgelegten Eingriffsbilanz wird die in der Stellungnahme eingeforderte Flächenzuordnung ergänzt. Die Mitteilung zur durchgeführten Abbuchung erfolgt durch die Verwaltung nach Abschluss bzw. Umsetzung.

2. Artenschutz

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die in Kapitel 4.1.1 des Umweltberichts aufgezeigten Maßnahmen können wegen des fehlenden bodenrelevanten Bezugs nicht auf der Grundlage des § 9 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt werden. Dementsprechend sind sie in Form von Hinweisen in den Textfestsetzungen berücksichtigt. In der Planvollzugsebene besteht die Möglichkeit, auf der Grundlage des Fachgesetzes die artenschutzrechtlichen Maßnahmen verbindlich festzuschreiben. Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer Handlungsbedarf.

Erhaltung von Gehölzbeständen

Mit Ausnahme der am östlichen sowie nordwestlichen Rand des Bebauungsplangebiets gelegenen Gehölzstreifen liegen die in der Stellungnahme angeführten Gehölzbestände außerhalb des Bebauungsplangebiets. Insofern können für diese auf der Grundlage des § 9 BauGB keine erhaltenswerten Festsetzungen in der Ebene des vorliegenden Bebauungsplans getroffen werden. Der Gehölzbestand am nordwestlichen Rand ist in die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 (1) Nr. 25a BauGB integriert – und somit planungsrechtlich abgesichert ist. Für den am östlichen Rand gelegenen Gehölzstreifen trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen. Grund hierfür ist, dass über diese Seite („Zinshardter Straße“) die Erschließung der künftigen gewerblichen Baugrundstücke erfolgt. Diese Gemeindestraße stellt die einzige Erschließungsalternative dar. Eine Erschließung über die klassifizierte Straße „Eichhardsdelle“ (L 324) ist nicht möglich. Zwecks Vermeidung der Herstellung von Ein- und Ausfahrten der künftigen Betriebsgrundstücke an die L 324 ist im Bebauungsplan auf der Grundlage des § 9 (1) Nr. 11 BauGB ein planungsrechtliches Anschlussverbot festgelegt. Die Lage der Flächenteile außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrts-grenze begründet das städtebauliche Erfordernis für diese Festsetzung. Auf diese Weise soll die Überschaubarkeit sowie ein höchstmögliches Maß an Verkehrssicherheit auf der klassifizierten Straße herbeigeführt werden bzw. der fließende Verkehr nicht durch die ungeordnete Herstellung von Grundstücksein- und -ausfahrten auf den gewerblichen Baugrundstücken beeinträchtigt werden. In Ergänzung hierzu ist anzuführen, dass derzeit noch

nicht absehbar ist, ob sich eine kleinflächige oder gesamtheitliche Gebietsstruktur entwickelt. Aus den vorgenannten Gründen besteht das Erfordernis, den künftigen Gewerbegrundstücken möglichst eine ungehinderte Ein- und Ausfahrt zu ermöglichen. Nur auf diese Weise kann den Ansprüchen an eine gesicherte Erschließung gemäß § 30 BauGB entsprochen werden. Die Festsetzung nach Erhaltung bzw. eine Anpflanzfestsetzung auf der östlichen Seite würde diesem Planungserfordernis entgegenstehen. Neben der Einschränkung für die Anordnung von Grundstücksein- und -ausfahrten sind wiederum verkehrliche Aspekte anzuführen. So muss dem ein- und ausfahrenden gebietsbezogenen Verkehr eine hinreichende Einsehbarkeit in die „Zinshardter Straße“ ermöglicht werden. Eine mehr oder weniger „geschlossene“ Bepflanzung würde dies verhindern. In diesem Zusammenhang kann u.a. auf die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06, Kapitel 6.3.93 „Sichtfelder“ verwiesen werden. Auf die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises, Polizei NRW Direktion Verkehr dieses Abwägungsvorgangs wird verwiesen. Der Wegfall dieses Gehölzbestandes ist Bestandteil der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, so dass ein entsprechender Ausgleich herbeigeführt werden kann. Unter Berücksichtigung der angestrebten gewerblichen Entwicklung mit der Bereitstellung entsprechend dimensionierten und zusammenhängenden Grundstücksflächen, die den künftigen Gewerbetrieben eine funktions- und nutzergerechte Grundstücksnutzung ermöglichen sollen, kann ein gleichwertiger Ausgleich im Bebauungsplangebiet jedoch nicht erbracht werden. So ist neben der Festsetzung einer randlichen Eingrünung entlang der westlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenze im Bebauungsplan bisher „lediglich“ geregelt, dass je 1.000 m² ein Hochstamm, vorzugsweise entlang den Grundstücksgrenzen, zu pflanzen ist sowie eine Überstellung von Stellplatzflächen mit Laubbäumen zu erfolgen hat. Gemäß der getroffenen Festsetzung ist auf den Stellplatzflächen bei Anordnung von Doppelreihen je 10 Stellplätze, bei Einzelreihen je 5 Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen.

Aus den dargelegten Gründen kann die Anregung nicht vollumfänglich berücksichtigt werden.

3. Umweltamt

- 67/12 - Gewässerschutz

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

- 67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung

Zur Klärung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung hat die Gemeinde Morsbach die Ausarbeitung einer Entwässerungsplanung beauftragt. Neben der Klärung der Schmutzwasserbeseitigung wird auch die Niederschlagswasserbewirtschaftung in die Planung eingestellt und einer den wasserrechtlichen Vorgaben entsprechenden Lösung zugeführt. Die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse werden vor der Durchführung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Ausführungen, wonach unter Umständen eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagswasserbeseitigung eingeholt bzw. angepasst werden muss, werden im Bedarfsfall berücksichtigt.

- 67/23 - Bodenschutz

Die Anregungen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan bereits berücksichtigt worden. Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

- 67/21 - Immissionsschutz

Es wird die Ausarbeitung einer immissionsschutzrechtlichen Untersuchung empfohlen. Auf dieser Grundlage kann die Berücksichtigung der Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB gewährleistet werden. Das Ergebnis der Untersuchung ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Das Gutachten ist den Bebauungsplanunterlagen als Anlage beizufügen.

4. Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Gemäß Mitteilung des Gemeindewasserwerks Morsbach vom 14.10.2021 ist der Grundbedarf für die Löschwasserversorgung von 800 L/min gegeben. Eventuell darüber hinaus gehende Mengen sind über den Objektschutz vom Erschließungsträger abzusichern. Die abschließende Klärung hat in der Planvollzugsebene zu erfolgen. Im Bebauungsplan und in der Begründung wird daher folgender Hinweis aufgenommen:

„Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Grundbedarf für die Löschwasserversorgung von 800 L/min gegeben.

Werden Gebäude errichtet, die aufgrund der Brandlast über dieser Löschwassergrundversorgung liegen, ist die zusätzliche Löschwasserversorgung vom Objektträger selbst vorzuhalten und zu finanzieren.“

Die Ausführungen zur Vorhaltung der Löschwassermenge, Entfernung zum nächsten Hydranten und § 5 BauO NRW obliegen nicht im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung. Hierzu besteht in der Ebene des Bebauungsplans kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

5. Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Freihaltung der Ein- und Ausfahrten von sichtbehindernden Maßnahmen ist in der Planvollzugsebene zu berücksichtigen. Derzeit ist noch nicht absehbar, ob sich eine kleinflächige oder gesamtheitliche Gebietsstruktur entwickelt. Somit können derzeit keine Ein- und Ausfahrtsbereich konkret festgelegt werden. Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Beschluss:

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

1. Landschaftspflege

Der Rat der Gemeinde Morsbach nimmt die Ausführungen zum Belang Landschaftspflege zur Kenntnis. In der vorgelegten Eingriffsbilanz wird die in der Stellungnahme eingeforderte Flächenzuordnung ergänzt. Die Mitteilung zur durchgeführten Abbuchung erfolgt durch die Verwaltung nach Abschluss bzw. Umsetzung.

2. Artenschutz

Die in Kapitel 4.1.1 des Umweltberichts aufgezeigten Maßnahmen sind in Form von Hinweisen in den Textfestsetzungen berücksichtigt. In der Planvollzugsebene besteht die Möglichkeit, auf der Grundlage des Fachgesetzes (Landesbauordnung i. V. m. Landesnaturschutzgesetz und Bundesnaturschutzgesetz) die artenschutzrechtlichen Maßnahmen verbindlich festzuschreiben.

Die Erhaltung von Gehölzbeständen wird gemäß den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme nicht berücksichtigt.

3. Umweltamt

- 67/12 - Gewässerschutz

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- 67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung

Die Ausführung in der auswertenden Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen und wird im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.

- 67/23 - Bodenschutz

Die Anregungen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan bereits berücksichtigt worden.

- 67/21 - Immissionsschutz

Gemäß den Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme ist ein qualifiziertes Ingenieurbüro mit der Ausarbeitung einer immissionsschutzrechtlichen Untersuchung zu beauftragen.

- Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Die Ausführungen zur Vorhaltung der Löschwassermenge, Entfernung zum nächsten Hydranten und § 5 BauO NRW werden zur Kenntnis genommen.

- Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Die Ausführungen werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

4.2 Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 28.07.2022

1. Schutzgut Wasser

Hydrogeologische Verhältnisse

Im weiteren Verfahren erfolgt eine dem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung entsprechende Berücksichtigung auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen (wie z.B. hydrogeologische Untersuchung zur Entwässerungsplanung).

2. Abwasserbeseitigung

Zur Klärung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung hat die Gemeinde Morsbach die Ausarbeitung einer Entwässerungsplanung beauftragt. Neben der Klärung der Schmutzwasserbeseitigung wird auch die Niederschlagswasserbewirtschaftung in die Planung eingestellt und einer den wasserrechtlichen Vorgaben entsprechenden Lösung zugeführt. Die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse werden vor der Durchführung der Beteiligungsverfahren

nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.

3. Baugrund

In den Textfestsetzungen ist unter C „Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften“, Ziffer 6 bereits ein Hinweis enthalten, wonach die Durchführung einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung entsprechend den Anforderungen der einschlägigen Regelwerke (z.B. DIN 4020) empfohlen wird. Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Beschluss:

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt einstimmig, im weiteren Verfahren eine dem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung entsprechende Berücksichtigung auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen durchzuführen. Die Ausführung in der auswertenden Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen und wird im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Die Ausführung zum Belang „Baugrund“ ist bereits berücksichtigt.

4.3 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 08.07.2022

Die Ausführungen, wonach die Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel, grundsätzlich nicht notwendig ist, wird zur Kenntnis genommen. In die Textfestsetzungen wird unter C „Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften“, folgender Hinweis aufgenommen: „Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, empfiehlt bei Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. eine Bohrlochdetektion. Auf den Leitfaden des Kampfmittelbeseitigungsdienstes in Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Bohrlochdetektionen und Baubegleitender Kampfmittelräumung gemäß der Kampfmittelverordnung vom 16. März 2022 wird hingewiesen

(siehe www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-04/20220412_2_22_Leitfaden-Kampfmittelverordnung).“

Beschluss:

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach nimmt einstimmig zur Kenntnis, dass die Ausführungen, zur Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel, grundsätzlich nicht notwendig sind. In die Textfestsetzungen wird unter C „Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften“, ein Hinweis gemäß dem Wortlaut in der auswertenden Stellungnahme aufgenommen.

**4.4 Gemeindewerk Abwasserbeseitigung und Gemeindewasserwerk Morsbach,
Schreiben vom 14.10.2021**

1. Abwasserbeseitigung

Zur Klärung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung hat die Gemeinde Morsbach die Ausarbeitung einer Entwässerungsplanung beauftragt. Neben der Klärung der Schmutzwasserbeseitigung wird auch die Niederschlagswasserbewirtschaftung in die Planung eingestellt und einer den wasserrechtlichen Vorgaben entsprechenden Lösung zugeführt. Die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse werden vor der Durchführung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Ausführungen vom 14.10.2021 zur Abwasserbeseitigung sind in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

2. Löschwasserversorgung

Gemäß Mitteilung des Gemeindewasserwerks Morsbach vom 14.10.2021 ist der Grundbedarf für die Löschwasserversorgung von 800 L/min gegeben. Eventuell darüber hinaus gehende Mengen sind über den Objektschutz vom Erschließungsträger abzusichern. Die abschließende Klärung hat in der Planvollzugsebene zu erfolgen. Im Bebauungsplan und in der Begründung wird daher folgender Hinweis aufgenommen: „Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Grundbedarf für die Löschwasserversorgung von 800 L/min gegeben. Werden Gebäude errichtet, die aufgrund der Brandlast über dieser Löschwassergrundversorgung liegen, ist die zusätzliche Löschwasserversorgung vom Objektträger selbst vorzuhalten und zu finanzieren.“

Beschluss:

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach nimmt die Ausführungen zur Abwasserbeseitigung und Löschwasserversorgung gemäß den Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

- 9 **Bebauungsplan Nr. 57 "Gewerbegebiet Steimelhagen" 4766/2022**
hier: Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beschluss:

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, den auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 57 "Gewerbegebiet Steimelhagen" (bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Textlichen Festsetzungen und Umweltbericht) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und parallel die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen.

- 10 **5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes BP 4767/2022**
23 "Industriestraße"
hier: Beratung während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGG sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen

Beschluss:

Es werden folgende Einzelentscheidungen getroffen:

1. Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, Schreiben vom 27.05.2022

Landschaftspflege:

Gegen die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Morsbach bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Ziele des Landschaftsplanes stehen nicht entgegen. Im weiteren Verfahren ist die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung erforderlich.

Artenschutz:

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Umweltamt:

Weder von Seiten des Gewässerschutzes noch von Seiten der kommunalen Abwasserbeseitigung, noch von Seiten der gewerblichen Wasserwirtschaft, noch von Seiten des Immissionsschutzes gibt es Einwände gegen die Planung.

Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz:

Im Gewerbegebiet sind mind. 1.600 l/min zur Verfügung zu stellen.

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 3000 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf 300m nicht überschreiten.

Polizei NRW, Direktion Verkehr:

Es bestehen aus Sicht der Verkehrssicherheit keine Bedenken gegen die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr.23 der Gemeinde Morsbach.

Planerische Stellungnahme

Keines der in der Stellungnahme involvierten Fachämter hat Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen. Die Planung kann daher, wie beabsichtigt, unter Beachtung der im Einzelnen vorgetragenen Hinweise fortgeführt werden.

Beschluss:

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt einstimmig, die Anmerkungen und Hinweise der betroffenen Fachämter des Oberbergischen Kreises im Zuge des Fortganges des Planverfahrens zu berücksichtigen, soweit erforderlich in die Planbegründung zu übernehmen und an dieser Stelle zur Kenntnis zu nehmen.

2. Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, Schreiben vom 30.05.2022

Stellungnahme aus bodenschutzrechtlicher Sicht:

Gegen die Planung der Betriebserweiterung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern im weiteren Verfahren eine Eingriffs-/ Ausgleichsberechnung für die mit der Planung verbundene zusätzliche Bodenversiegelung von Braunerden vorgelegt wird. Hierzu wird das Bewertungsmodell „Oberberg“, 11/ 2018 empfohlen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass im weiteren Planverfahren, bzw. im Rahmen des Bauantrages Angaben zur Menge, zur Art und zur Qualität des aufzufüllenden Bodenmaterials gemacht werden müssen.

Planerische Stellungnahme

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht werden weder Anregungen noch Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht. Die Hinweise, das weitere Planverfahren betreffend, werden berücksichtigt.

Beschluss:

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt einstimmig, die Hinweise des Oberbergischen Kreises im Zuge des Fortganges des Planverfahrens zu berücksichtigen und an dieser Stelle zur Kenntnis zu nehmen

3. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 22.04.2022

Gegen den Planentwurf bestehen Bedenken, zum einen wegen der offenbar beabsichtigten ersatzlosen Umwandlung von Wald in Gewerbefläche und zum anderen aufgrund des Heranrückens der Bebauung an den verbleiben-

den Wald mit lediglich 3 Metern Sicherheitsabstand.

Die Bedenken können nur ausgeräumt werden, wenn der Waldeingriff durch eine Ersatzaufforstung im Flächen- und Funktionsumfang von 1:1 kompensiert wird und der Sicherheitsabstand zwischen Wald und Bebauung auf 10 Meter vergrößert wird.

Planerische Stellungnahme

Die Bedenken der Forstbehörde sind nachvollziehbar. Dementsprechend soll den von der Behörde gemachten Vorschläge zur Bewältigung der Einwände gefolgt werden durch, eine Zurücknahme der südwestlichen Baugrenze auf das Maß von 10 Metern Abstand zur Waldgrenze. Im weiteren Verfahren werden der Waldeingriff und die Waldkompensation im erforderlichen Umfang einvernehmlich mit der Forstbehörde einer gesetzeskonformen Regelung zugeführt.

Beschluss:

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt einstimmig, den Anregungen des Landesbetriebes Wald und Holz zur Vergrößerung des Sicherheitsabstandes der Bebauung zum angrenzenden Wald auf 10 Meter durch eine entsprechende Zurücknahme der südwestlichen Baugrenze zu folgen. Im weiteren Verfahren wird die Kompensation des Waldeingriffs im Verhältnis 1:1 vorgesehen.

4. Aggerverband, Schreiben vom 10.05.2022

Es bestehen keine Bedenken aus Sicht der Abwasserbehandlung.

Aus Sicht des Bereiches Gewässerunterhaltung und –entwicklung lässt sich keine direkte Betroffenheit feststellen. Ggf. liegt eine indirekte Betroffenheit vor. Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen ergeben sich Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung vor Ort von Niederschlagswässern gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer Vorrang einzuräumen. Bei Einleitung zusätzlichen Niederschlagswassers über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer sind ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren gem. den Anforderungen des Regelwerkes DWA-102 anzupassen.

Planerische Stellungnahme

Aus Sicht der Abwasserbehandlung und der Gewässerunterhaltung werden weder Anregungen noch Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht. Die Hinweise, den Umgang mit der Niederschlagswasserbeseitigung betreffend, werden berücksichtigt.

Beschluss:

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt einstimmig, die Hinweise des Aggerverbandes im Zuge des Fortganges des Planverfahrens zu berücksichtigen und an dieser Stelle zur Kenntnis zu nehmen.

5. Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Schreiben vom 20.04.2022

Die von der Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 betroffene Fläche wird gemäß der Netzplanung zur KA Volperhausen im Trennsystem betrieben. Das Gemeindewerk Abwasserbeseitigung betreibt hierfür jeweils einen Schmutzwasserkanal DN 250 und einen Regenwasserkanal DN 600. Die Kanäle verlaufen an der östlichen Flanke der vorhandenen Produktionshallen der Firma Pauli.

Die abwassertechnischen Anlagen zur schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers wurden von der Unteren Wasserbehörde 2012 genehmigt und entsprechend ausgebaut.

Aufgrund des nicht versickerungsfähigen Bodens wurden die Anlagen für die Aufnahme des gesamten Niederschlagswassers dimensioniert. Demzufolge ist auch das gesamte Niederschlagswasser der abflusswirksamen Flächen der Regenwasserkanalisation zuzuführen.

Der Punkt 2.3 der Planbegründung ist in Bezug auf die Behandlung des Regenwassers entsprechend anzupassen.

Planerische Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in Bezug auf die Behandlung des Regenwassers in die Planbegründung übernommen.

Beschluss:

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt einstimmig, die Hinweise des Gemeindewerkes Abwasserbeseitigung im Zuge des Fortganges des Planverfahrens zu berücksichtigen und an dieser Stelle zur Kenntnis zu nehmen und in die Planbegründung aufzunehmen.

6. Gemeindewasserwerk Schreiben vom 20.04.2022

Die von der Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 betroffene Fläche ist über den bestehenden Hausanschluss an die vorhandene Trinkwasserleitung DN 100 in der Industriestraße angeschlossen und somit ist keine neue Erschließung erforderlich.

Die Löschwasserversorgung ist mit 3.200 l/min über den Unterflurhydranten in der Industriestraße sichergestellt.

Planerische Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung übernommen.

Beschluss:

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt einstimmig, die Hinweise des Gemeindewasserwerkes zu berücksichtigen und in die Planbegründung aufzunehmen.

- 11 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes BP 4768/2022**
23 "Industriestraße"
hier: Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-
cher Belange

Beschluss:

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, den auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Industriestraße" (bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Textlichen Festsetzungen und Umweltbericht) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und parallel die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen.

- 12 Prüfbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 4783/2022**
2021

BM Jörg Bukowski weist auf die Stellungnahme zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses hin, die durch den Vorsitzenden Dominic Schneider abgegeben wurde und vorab den Ratsmitgliedern per Mail zugesendet wurde. Die Stellungnahme ist zur Niederschrift beigefügt.

- 13 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde 4785/2022**
Morsbach und Entlastung des Bürgermeisters für das
Jahr 2021

BM Jörg Bukowski und Dominic Schneider, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses, erklären sich zu diesem Tagesordnungspunkt als befangen.

Beschluss:

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 2

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt einstimmig gemäß § 96 Abs. 1 GO NW

1. den Jahresabschluss der Gemeinde Morsbach für das Haushaltsjahr 2021 festzustellen,
2. den Jahresfehlbetrag i.H.v. 218.023,55 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und
3. dem Bürgermeister für die Haushaltsführung des Jahres 2021 Entlastung zu erteilen.

14 Feststellung des Jahresabschlusses des Gemeindewerkes Abwasserbeseitigung Morsbach für das Jahr 2021 4749/2022

Beschluss:

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt einstimmig, gemäß § 26 EigVO den Jahresabschluss des Gemeindewerkes Abwasserbeseitigung Morsbach für das Jahr 2021 sowie den Lagebericht festzustellen und zu beschließen, die Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von brutto 38.346,89 € unter Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag vorzunehmen. Dazu soll der handelsrechtliche Gewinn in Höhe von 429.745,98 € verwendet werden. Der Restbetrag in Höhe von 391.399,09 € soll der Gewinnrücklage zugeführt werden.

15 Feststellung des Jahresabschlusses des Gemeindewasserwerkes Morsbach für das Jahr 2021 4751/2022

Beschluss:

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt einstimmig, gemäß § 26 EigVO den Jahresabschluss des Gemeindewasserwerkes Morsbach für das Jahr 2021 sowie den Lagebericht festzustellen und zu beschließen, die Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von brutto 38.346,89 € unter Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag vorzunehmen. Dazu soll der handelsrechtliche Gewinn in Höhe von 39.433,97 € verwendet werden. Der verbleibende Gewinn in Höhe von 1.087,08 € soll der Gewinnrücklage zugeführt werden.

**16 Entlastung des Betriebs- und Beteiligungsausschusses 4811/2022
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Ab diesem Tagesordnungspunkt nimmt Klaus Solbach an den Beratungen teil.

BM Jörg Bukowski teilt mit, dass die Ratsmitglieder bereits vor der Sitzung darüber informiert wurden, wer zu diesem Tagesordnungspunkt als befangen gilt. Danach erklären sich folgende Ratsmitglieder als befangen: Marko Roth, Kevin Wirth, Markus Rolland, Lothar Schuh, Stefan Schlechtin- gen, Karl-Heinz Schramm, Dominic Schneider, Heiko Förtsch, Dieter Schu- macher, Mike Zimmermann, Bernadette Reiner-Hausmann, Tobias Schnei- der.

Beschluss:

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 12

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt einstimmig, dem Betriebs- und Beteiligungsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

**17 Bestellung von Vertretern der Gemeinde in den Auf-
sichtsrat der MEG Entwicklungsgesellschaft mbH der
Gemeinde Morsbach (MEG)**

**17.1 Bestellung von Vertretern der Gemeinde in den Auf- 4812/2022
sichtsrat der MEG Entwicklungsgesellschaft mbH der
Gemeinde Morsbach (MEG)
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung**

Beschluss:

Ja 19 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt mehrheitlich, die nachfolgende entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW getroffene Dringlichkeitsent- scheidung zu genehmigen:

Frau Annette Poppeck wird mit Wirkung ab dem 01.09.2022 als Mitglied des Aufsichtsrates der MEG Entwicklungsgesellschaft mbH der Gemeinde Morsbach (MEG) bestellt.

**17.2 Bestellung von Vertretern der Gemeinde in den Aufsichtsrat der MEG Entwicklungsgesellschaft mbH der Gemeinde Morsbach (MEG)
hier: Antrag der BFM-UBV-Fraktion vom 24.06.2022**

4813/2022

BM Jörg Bukowski teilt mit, dass die notwendigen Erklärungen eingeholt wurden, um eine strikte Trennung zwischen der Gemeinde und der Morsbacher Entwicklungsgesellschaft mbH im Bereich Breitbandausbau zu gewährleisten. Somit soll sichergestellt werden, dass keine Informationen der Gemeinde in den Aufsichtsrat der Morsbacher Entwicklungsgesellschaft mbH fließen. Daher wurden folgende Mandate für den Zeitraum der Breitbandausschreibung ruhend gestellt.

Matthias Buschmann hat das Mandat des Vertreters im Aufsichtsrat der MEG ruhend gestellt.

Bernadette Reinery-Hausmann hat das Mandat als Vertreterin im Aufsichtsrat der MEG ruhend gestellt.

Christoph Rosenthal hat das Mandat des Vertreters im Umwelt- und Entwicklungsausschuss ruhend gestellt.

Marc Hausmann hat das Mandat als Mitglied des Betriebs- und Beteiligungsausschusses ruhend gestellt.

Annette Poppeck hat das Mandat als Vertreterin im Betriebs- und Beteiligungsausschuss und im Umwelt- und Entwicklungsausschuss ruhend gestellt.

Zusätzlich wird Heiko Förtsch, der als Vertreter der Gemeinde Morsbach in der Gesellschafterversammlung ist, seinen Sitz als Gast im Aufsichtsrat der MEG beim Thema Breitbandausbau nicht wahrnehmen.

Den weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates wurde der Zugang zu den Unterlagen des Rates im Ratsinformationssystem entzogen, sodass kein Mitglied des Aufsichtsrates mehr Zugang zu Unterlagen im Bereich Breitbandausbau hat.

Beschluss:

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach bestellt einstimmig Herrn Rainer Bunse als Stellvertreter für Herrn Marco Kirchhof in den Aufsichtsrat der MEG Entwicklungsgesellschaft mbH der Gemeinde Morsbach (MEG).

18 Umbesetzung von Ausschüssen 4814/2022
hier: Umbesetzung des Umwelt- und Entwicklungsaus-
schusses und des Betriebs- und Beteiligungsausschus-
ses auf Antrag der FDP

BM Jörg Bukowski hat gemäß § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW kein Stimmrecht.

Beschluss:

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 7 Befangen 0

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt einstimmig die Umbesetzung des Umwelt- und Entwicklungsausschusses und des Betriebs- und Beteiligungsausschusses gemäß Anlage.

19 Resteliste der Fraktionsanträge und nicht ausgeführte 4815/2022
Ratsbeschlüsse

Der Rat der Gemeinde Morsbach nimmt die Resteliste der Fraktionsanträge und die nicht ausgeführten Ratsbeschlüsse zur Kenntnis.

20 Anfragen, Anregungen, Anträge und Mitteilungen 4816/2022

Verabschiedung Tobias Schneider

BM Jörg Bukowski dankt Tobias Schneider für über 12-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Rat der Gemeinde Morsbach und überreicht ihm ein Geschenk im Namen der Gemeinde.

Es liegen keine weiteren Anfragen, Anregungen, Anträge oder Mitteilungen vor.

Unterzeichnet am:

17.10.2022

30.09.2022

gez.

Vorsitzender
Jörg Bukowski

gez.

Schriftführer
Jonas Puhl

XVII. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Morsbach vom 04.11.1980

Aufgrund der §§ 7 bis 9 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 – in der aktuell gültigen Fassung – und des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV. NRW S. 706, 1976 S. 12) - in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 4, 6 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Morsbach in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgenden XVII. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Morsbach vom 04.11.1980 beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs. 4 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

(4) Bei der Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 0,45 € |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 0,45 € |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 0,45 €. |

§ 2

Dieser XVII. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Morsbach vom 04.11.1980 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

V. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei in der Gemeinde Morsbach (Benutzungsordnung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Morsbach in seiner Sitzung am folgenden V. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Morsbach beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich oder unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und diese anzuerkennen.
- (2) **Die Neuanmeldung ist auch online möglich, sofern nur Interesse an den digitalen Angeboten der Gemeindebücherei besteht (bspw. Filmfreund, Freegal Music.). Nach Abschicken der Online-Neuanmeldung, Bearbeitung und Freischaltung muss die Anmeldegebühr und die ggf. nach § 7 zu zahlende Jahresgebühr innerhalb von 7 Tagen an die in der Bestätigung angegebene Kontoverbindung per Überweisung gezahlt werden, der Zugang wird sonst automatisch wieder gesperrt.**
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

- (6) Für die Schülerinnen und Schüler, die Schulen im Gemeindegebiet besuchen erfolgt die Anmeldung im Rahmen der Einschulung kostenfrei.

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

Entleihung und Rückgabe der Medien

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises **oder digital über das Büchereifachverfahren** können Medien aller Art für 4 Wochen ausgeliehen werden.
- (2) Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
- (5) Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.
- (6) Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 3

§ 7 wird wie folgt geändert:

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistung der Gemeindebücherei werden Benutzergebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben:

1. Anmeldegebühr	2,00 €
2. Jahresgebühr (12 Monate ab Anmeldung)	
-Erwachsene	15,00 €
-Studenten, Auszubildende, Inhaber Familienpass/Ehrenamtskarte	5,00 €
-Schwerbehinderte	5,00 €
-Empfänger von Leistungen nach SGB XII, SGB II und Asylbewerberleistungsgesetz	5,00 €
-Kinder, Jugendliche bis 17 Jahre	frei

3. Mahngebühr je Medieneinheit	
mit der 1. Mahnung	1,00 €
mit der 2. Mahnung	2,00 €
mit der 3. Mahnung	3,00 €
zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 1,00 € je Mahnung.	
Obere Begrenzung ist der Neupreis der Medieneinheit.	
4. Ausstellung eines Ersatzausweises	3,00 €
5. Ersatz eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums:	Neupreis des Mediums + Pauschalkosten
6. Gebühren für Fotokopieren aus dem Medienbestand der Bücherei	
je Seite	0,15 €
7. Gebühr für jede Fernleihbestellung, die von Bibliotheken außerhalb des Oberbergischen Kreises positiv erledigt wurde	3,00 €
ermäßigt für Schüler und Studierende	1,50 €

§ 4 Inkrafttreten

Der V . Nachtrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage zu TOP Ö 5

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Morsbach vom ~~20.03.2018~~ **27.09.2022**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1062) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LlmschG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2016 (GV NRW S. 790) wird von der Gemeinde Morsbach als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Morsbach vom ~~20.03.2018~~ **27.09.2022** für das Gebiet der Gemeinde Morsbach folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige,

Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden; insbesondere durch aufdringliches Verhalten, Lagern und ~~störenden Alkoholenuss~~ sowie technisches Verstärken beim Erzeigen von Straßenmusik und aggressives Betteln.

Darüber hinaus ist untersagt, sich in den Anlagen und auf Verkehrsflächen zum Zwecke des Alkoholenusses oder

des Konsums berauschender Mittel aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2. einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

- (2) Es ist insbesondere untersagt
1. in den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;

4. in den Anlagen und Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Sonderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
 9. das Urinieren und Absetzen von Kot.
- (3) Die Inanspruchnahme von Verkehrsflächen, insbesondere für die Ver- und Entsorgungsleitungen, bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Die Vorschriften des dritten Abschnittes des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

§ 3a

Verhalten im Kurpark

Im Kurpark ist untersagt

1. das Mitführen oder Konsumieren von Alkohol oder berauschenden Mitteln;
2. das Führen von Hunden, außer auf den Wegen und angeleint;
3. der Aufenthalt außerhalb der Zeit zwischen 6 Uhr morgens und dem Einbruch der Dunkelheit.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Morsbach genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde Morsbach

konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Es ist verboten, Hunde durch nicht aufsichtsfähige Personen führen zu lassen. Die Vorschriften der Landeshundeverordnung Nordrhein-Westfalen (LHV NW) bleiben unberührt.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien und von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen

Gegenständen sowie das Ausspucken von Körperflüssigkeiten

2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäschen oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen könnten, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem gemeindlichen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden dem gemeindlichen Bereitschaftsdienst oder der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zu sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und

- darüber hinaus in einem Umkreis von 10 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Soweit durch die Verunreinigungen der öffentliche Verkehr erschwert wird und daher nach § 32 StVO die Straße zu reinigen ist, finden die Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 7

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen Glas, Papier, Sperrmüll und dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

- (6) Soweit durch die Verunreinigungen der öffentliche Verkehr erschwert wird und daher nach § 32 StVO die Straße zu reinigen ist, finden die Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können generell oder in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 9

Kinderspielplätze, Bolzplätze und Pumtrack

- (1) Kinderspielplätze und Bolzplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber von morgens 6 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Abweichend dürfen im Kurpark mitgeführte Hunde angeleint und auf den Wegen den dortigen Spielplatz durchqueren.

- (5) Es ist verboten, auf Kinderspielplätzen Tabakwaren oder andere nikotinhaltige Erzeugnisse sowie alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel zu konsumieren. Der Aufenthalt in einem erkennbaren Rauschzustand ist nicht erlaubt.

§ 10

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 11

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche

Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 12

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die hauptamtliche Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 ~~der Verordnung~~ sowie die Verhaltensregeln im Kurpark gem. § 3a der Verordnung
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;

7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;
 9. die Duldungspflicht gem. § 10 der Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 11 der Verordnung verletzt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 14

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Morsbach vom ~~48.10.2004~~ **20.03.2018** außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Morsbach über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Morsbach vom ~~20.03.2018~~ **27.09.2022** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen (diese Satzung/ diesen Nachtrag) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Morsbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Morsbach, den ~~20.03.2018~~ **27.09.2022**

-Bukowski-
Bürgermeister

Anlage zu TOP Ö 8

Beschlussvorlage

Vorl.-Nr. 4765/2022

Gemeinde Morsbach
Der Bürgermeister
Fachbereich III/65

Datum: 17.10.2022

Bebauungsplan Nr. 57 "Gewerbegebiet Steimelhagen"
hier: Beratung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen

<i>Gremium</i>	<i>Sitzung am</i>	<i>Status</i>	<i>Beschlussqualität</i>
Bauausschuss	13.09.2022	öffentlich	Vorberatung
Rat	27.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die vorgebrachten Anregungen werden beraten und entsprechend der nachfolgend eingearbeiteten Einzelentscheidungen beschlossen.

Sitzungsergebnis:

Bauausschuss am 13.09.2022

Top 3	<p>3. Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB 3.1 NABU Oberberg, Schreiben vom 06.07.2022</p> <p>Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig, die Anregung zur Aufnahme einer Textfestsetzung für eine verpflichtende Zulässigkeit von PV-Anlagen wird gemäß der Ausführung in der abwägenden Stellungnahme berücksichtigt.</p> <p>Der Bauausschuss empfiehlt mehrheitlich, die Anregung zur Aufnahme einer Textfestsetzung für einen Ausschluss von fossilen Brennstoffen (Öl- und gasbefeuerte Heizanlagen) nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Der Bauausschuss lehnt mehrheitlich ab, die Anregung zur Aufnahme einer Textfestsetzung für die Herstellung einer Dachbegrünung gemäß der Ausführung in der abwägenden Stellungnahme zu berücksichtigen.</p> <p>Der Bauausschuss empfiehlt mehrheitlich, die Anregung zur Aufnahme einer Textfestsetzung für die Herstellung einer Dachbegrünung gemäß der Ausführung in der abwägenden Stellungnahme nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig, die Anregung zum Ausschluss von Schottergärten gemäß der Ausführung in der abwägenden Stellungnahme zu berücksichtigen. Die Anregung zum Verbot von exotischen Pflanzen ist gemäß der Ausführung in der abwägenden Stellungnahme bereits berücksichtigt.</p>
-------	--

4. Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
4.1 Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 28.07.2022
Auswertung

Der Bauausschuss nimmt folgende Ausführungen einstimmig zur Kenntnis:

1. Landschaftspflege

Der Bauausschuss nimmt die Ausführungen zum Belang Landschaftspflege zur Kenntnis. In der vorgelegten Eingriffsbilanz wird die in der Stellungnahme eingeforderte Flächenzuordnung ergänzt. Die Mitteilung zur durchgeführten Abbuchung erfolgt durch die Verwaltung nach Abschluss bzw. Umsetzung.

2. Artenschutz

Die in Kapitel 4.1.1 des Umweltberichts aufgezeigten Maßnahmen sind in Form von Hinweisen in den Textfestsetzungen berücksichtigt. In der Planvollzugsebene besteht die Möglichkeit, auf der Grundlage des Fachgesetzes (Landesbauordnung i. V. m. Landesnaturschutzgesetz und Bundesnaturschutzgesetz) die artenschutzrechtlichen Maßnahmen verbindlich festzuschreiben. Die Erhaltung von Gehölzbeständen wird gemäß den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme nicht berücksichtigt.

3. Umweltamt

- 67/12 - Gewässerschutz

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- 67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung

Die Ausführung in der auswertenden Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen und wird im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.

- 67/23 - Bodenschutz

Die Anregungen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan bereits berücksichtigt worden.

- 67/21 - Immissionsschutz

Gemäß den Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme ist ein qualifiziertes Ingenieurbüro mit der Ausarbeitung einer immissionsschutzrechtlichen Untersuchung zu beauftragen.

- Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Die Ausführungen zur Vorhaltung der Löschwassermenge, Entfernung zum nächsten Hydranten und § 5 BauO NRW werden zur Kenntnis genommen.

- Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

4.2 Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 28.07.2022

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig, im weiteren Verfahren eine dem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung entsprechende Berücksichtigung auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen durchzuführen. Die Ausführung in der auswertenden Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen und wird im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Die Ausführung zum Belang „Baugrund“ ist bereits berücksichtigt.

**4.3 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst,
Schreiben
vom 08.07.2022**

Der Bauausschuss nimmt einstimmig zur Kenntnis, dass die Ausführungen, wonach die Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel, grundsätzlich nicht notwendig ist. In die Textfestsetzungen wird unter C „Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften“, ein Hinweis gemäß dem Wortlaut in der auswertenden Stellungnahme aufgenommen.

**4.4 Gemeindewerk Abwasserbeseitigung und Gemeindewasserwerk
Morsbach,
Schreiben vom 14.10.2021**

Der Bauausschuss nimmt die Ausführungen zur Abwasserbeseitigung und Löschwasserversorgung gemäß den Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

Begründung:

1. Erfordernis der Planung

Die Gemeinde Morsbach beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Gewerbegebiet Steimelhagen“ zur Ausweisung von gewerblichen Flächen. Zurzeit sind die zur Überplanung anstehenden Flächen aus planungsrechtlicher Sicht dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Die Flächen dienen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in Form der Grünlandbewirtschaftung. Aus planungsrechtlicher Sicht liegen somit die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben nicht vor, da diese i.d.R. nicht in den Anwendungsbereich des § 35 BauGB fallen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die Fortführung der bereits eingeleiteten gewerblichen Entwicklung am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Steimelhagen. Hierbei handelt es sich um ein Gebiet, indem sich das kleinteilige bzw. kleinflächige Gewerbe angesiedelt hat. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Morsbach stellt die zur Überplanung vorgesehenen Flächen als gewerbliche Bauflächen dar. Somit hat die Gemeinde Morsbach schon in dieser Planungsebene ihre Planungsabsichten und Entwicklungsziele im Bereich der gewerblichen Entwicklung dokumentiert. Mit der angestrebten Aufstellung des Bebauungsplans und der damit einhergehenden Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Unterbringung von Gewerbebetrieben, wird das Planungsziel nunmehr konkretisiert. Anlass für die planerische Aktivität der Gemeinde ist der ständige Bedarf an geeigneten gewerblichen Bauflächen im Gemeindegebiet. Insbesondere für die Ansiedlungsinteressen von kleineren und mittleren Handwerks- und Gewerbebetrieben besteht in der Gemeinde Morsbach ein entsprechender Nachfragebedarf nach geeigneten bzw. verfügbaren Flächenpotenzialen. Die angedachte Erweiterung des Gewerbegebiets mit einer Größe von ca. 0,55 ha soll daher in erster Linie der Unterbringung kleinerer Gewerbe- und Handwerksbetriebe dienen. Die Lage abseits der Hauptverkehrsachsen sowie die Gebietsstruktur und die Umgebungsbebauung bieten zudem auch nicht die Voraussetzungen für Ansiedlung überregional bedeutsamer Betriebe. In erster Linie richtet sich das Angebot daher an die in der Gemeinde bzw. Region ansässigen Betriebe. Neben der Neu-Ansiedlung soll bereits vorhandenen Betrieben auch ein Flächenpotenzial für eine mögliche Erweiterung bereitgestellt werden. Das

Planungserfordernis ist insbesondere mit den Belangen der Wirtschaft nach § 1 (6) Nr. 8a BauGB zu begründen. Demnach ist u.a. die Bereitstellung eines ausreichenden Flächenangebotes für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben eine zentrale Aufgabe der gemeindlichen Wirtschaftspolitik bzw. der Bauleitplanung. Zur Begründung des städtebaulichen Erfordernisses werden entsprechend dem o.a. Belang der Wirtschaft nach § 1 (6) Nr. 8 BauGB folgende städtebauliche Gründe angeführt:

- die nachhaltige Stärkung und Fortentwicklung der bereits eingeleiteten Entwicklung in diesem Bereich und somit eine nachhaltige Gebietsentwicklung des Gewerbebestandes in Steimelhagen,
- Steigerung der Attraktivität der Gemeinde als Gewerbebestandort,
- Berücksichtigung der Ansprüche von kleineren und mittleren Gewerbebetrieben im Hinblick auf die Bereitstellung eines attraktiven und nutzergerechten Flächenangebotes,
- Umsetzung der Darstellung des gewerblichen Bauflächenkonzepts der Gemeinde Morsbach gemäß Vorgabe des wirksamen Flächennutzungsplans,
- Schaffung von Ansiedlungsmöglichkeiten für interessierte Betriebe sowie von planungsrechtlich abgesicherten Entwicklungsmöglichkeiten für bereits ansässige Betriebe,
- die Erhaltung und Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen und
- „aktive“ Wirtschaftsförderung und somit Erhaltung und Schaffung von Wirtschaftskraft vor Ort.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen neben den beschriebenen Aspekten der Wirtschaft aber auch zu berücksichtigende Belange wie etwa eine möglichst wirkungsvolle Einbindung des Gewerbebestandes in das Landschaftsbild, der Ausgleich der zu erwartenden zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der erwähnten Vornutzungen, artenschutzrechtliche Belange sowie sonstige fachplanerische Belange (Verkehr, Ver- und Entsorgung) berücksichtigt und einer verträglichen Lösung zugeführt werden.

2. Verfahrensrechtliche Aspekte

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.03.2022 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 57 gefasst. In der gleichen Sitzung wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB fand in der Zeit 28.06.2022 bis zum 28.07.2022 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme durch den NABU, Morsbach, Oberbergischer Naturschutzbund vorgetragen. Mit Schreiben vom 27.06.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erstmalig am Verfahren nach § 4 (1) BauGB beteiligt.

Aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind nachfolgend aufgelistete fachbehördliche Stellungnahmen in der Auswertung zu berücksichtigen:

1. Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität,
 2. Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb und
 3. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst.
- Diese sind im nachfolgenden Abwägungsvorgang berücksichtigt.

Eine Stellungnahme ohne abwägungsrelevanten Inhalt haben abgegeben:

1. Deutsche Flugsicherung,
2. Amprion GmbH und
3. IHK Köln.

Diese Stellungnahmen werden hiermit dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

3. Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

3.1 NABU Oberberg, Schreiben vom 06.07.2022

1. Gehölzbestand

Mit Ausnahme der am östlichen sowie nordwestlichen Rand des Bebauungsplangebiets gelegenen Gehölzstreifen liegen die in der Stellungnahme angeführten Gehölzbestände außerhalb des Bebauungsplangebiets. Insofern können für diese auf der Grundlage des § 9 BauGB keine erhaltenswerten Festsetzungen in der Ebene des vorliegenden Bebauungsplans getroffen werden.

Der Gehölzbestand am nordwestlichen Rand ist in die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 (1) Nr. 25a BauGB integriert – und somit planungsrechtlich abgesichert. Für den am östlichen Rand gelegenen Gehölzstreifen trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen. Grund hierfür ist, dass über diese Seite die Erschließung der künftigen gewerblichen Baugrundstücke über die „Zinshardter Straße“ erfolgt.

Diese Gemeindestraße stellt die einzige Erschließungsalternative dar. Eine Erschließung über die klassifizierte Straße „Eichhardsdelle (L 324) ist nicht möglich. Zwecks Vermeidung der Herstellung von Ein- und Ausfahrten der künftigen Betriebsgrundstücke an die L 324, ist im Bebauungsplan auf der Grundlage des § 9 (1) Nr. 11 BauGB ein planungsrechtliches Anschlussverbot festgelegt. Die Lage der Flächenteile außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenze begründet das städtebauliche Erfordernis für diese Festsetzung. Auf diese Weise soll die Überschaubarkeit sowie ein höchstmögliches Maß an Verkehrssicherheit auf der klassifizierten Straße herbeigeführt werden bzw. der fließende Verkehr nicht durch die ungeordnete Herstellung von Grundstücksein- und -ausfahrten auf den gewerblichen Baugrundstücken beeinträchtigt werden. In Ergänzung hierzu ist anzuführen, dass derzeit noch nicht absehbar ist, ob sich eine kleinflächige oder gesamtheitliche Gebietsstruktur entwickelt. Aus den vorgenannten Gründen besteht das Erfordernis, den künftigen Gewerbegrundstücken möglichst eine ungehinderte Ein- und Ausfahrt zu ermöglichen. Nur auf diese Weise kann den Ansprüchen an eine gesicherte Erschließung gemäß § 30 BauGB entsprochen werden. Die Festsetzung nach Erhaltung bzw. eine Anpflanzfestsetzung auf der östlichen Seite würde diesem Planungserfordernis entgegenstehen. Neben der Einschränkung für die Anordnung von Grundstücksein- und -ausfahrten sind wiederum verkehrliche Aspekte anzuführen. So muss dem ein- und ausfahrenden gebietsbezogenen Verkehr eine hinreichende Einsehbarkeit in die „Zinshardter Straße“ ermöglicht werden. Eine mehr oder weniger „geschlossene“ Bepflanzung würde dies verhindern. In diesem Zusammenhang kann u.a. auf die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RASSt 06, Kapitel 6.3.93 „Sichtfelder“ verwiesen werden. Auf die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises, Polizei NRW Direktion Verkehr in Ziffer 4.2 dieses Abwägungsvorgangs wird verwiesen. Der Wegfall dieses Gehölzbestandes ist Bestandteil der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, so dass ein entsprechender Ausgleich herbeigeführt werden kann. Unter Berücksichtigung der angestrebten gewerblichen Entwicklung mit der Bereitstellung entsprechend dimensionierten und zusammenhängenden Grundstücksflächen, die den künftigen Gewerbebetrieben eine funktions- und

nutzergerechte Grundstücksnutzung ermöglichen sollen, kann ein gleichwertiger Ausgleich im Bebauungsplangebiet jedoch nicht erbracht werden. So ist neben der Festsetzung einer randlichen Eingrünung entlang der westlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenze im Bebauungsplan bisher „lediglich“ geregelt, dass je 1.000 m² ein Hochstamm, vorzugsweise entlang den Grundstücksgrenzen, zu pflanzen ist sowie eine Überstellung von Stellplatzflächen mit Laubbäumen zu erfolgen hat. Gemäß der getroffenen Festsetzung ist auf den Stellplatzflächen bei Anordnung von Doppelreihen je 10 Stellplätze, bei Einzelreihen je 5 Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen.

Aus den dargelegten Gründen kann die Anregung nicht vollumfänglich berücksichtigt werden.

2. Klimaangepasste Bauleitplanung - „verpflichtende“ Zulässigkeit von PV-Anlagen

Der Gesetzgeber hat unter anderem durch die BauGB-Klimaschutznovelle aus dem Jahre 2011 dem Klimawandel Rechnung getragen, indem er in § 1 (5) Satz 2 BauGB klargestellt hat, dass die Bauleitpläne auch einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten können und sollen. Zudem wurde der § 1a (5) in das BauGB eingefügt. Dieser bestimmt, dass den Erfordernissen des Klimawandels sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.

Gemäß diesen „planungsrechtlichen“ Vorgaben kann eine planende Gemeinde das Planungsziel nach Umsetzung einer klimaangepassten Bauleitplanung definieren. Hierbei sind einer „uneingeschränkten“ Regelungsmöglichkeit jedoch gewisse Grenzen gesetzt, die zum einen ein städtebaulich begründbares Erfordernis bzw. (Klima-) Konzept der Gemeinde erfordern. Des Weiteren sind eigentumsrechtliche Schranken aus den Vorgaben des Artikel 14 Grundgesetz zu berücksichtigen.

So ist lt. dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz in „Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung - Muster-Festsetzung von Photovoltaik-Anlagen in Bebauungsplänen“ die Festsetzung der Solarmindestfläche von 50 % der Bruttodachfläche grundrechtsschonend ausgestaltet. Dieser Wert berücksichtigt, dass nicht alle Teile des Daches technisch oder wirtschaftlich mit einer Solaranlage genutzt werden können. Die Festsetzung von 50 % Solarmindestfläche hält den Grundstückseigentümer dazu an, ausreichend Platz auf dem Dach für die effektive Nutzung der Solarenergie zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen kann eine größere Auslegung der Solarfläche über die pflichtige Solarmindestfläche hinaus umgesetzt werden, wenn dies für den Gewerbetreibenden wirtschaftlich vertretbar ist. Vor diesem Hintergrund wird auf der Grundlage des § 9 (1) Nr. 23b BauGB die Aufnahme folgender Textfestsetzung in den Bebauungsplan empfohlen: „Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Hauptgebäude zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.“

Die in der Stellungnahme angeführten „ergänzenden“ Regelungen wie etwa die Warmwasserbereitung können auf der Grundlage des § 9 BauGB im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden, da hierfür der notwendige bodenrelevante Bezug fehlt.

3. Unzulässigkeit von öl- und gasbefeuerten Heizanlagen

Im vorliegenden Planungsfall wird ein sogenannter Angebots-Bebauungsplan aufgestellt. Im Gegensatz zu einem vorhabenbezogenen Bauungsplan ist somit derzeit nicht konkret absehbar, welche Art von Gewerbe sich künftig am Standort ansiedeln wird.

Vor diesem Hintergrund kann eine verlässliche Aussage, ob auf den Einsatz der in der Stellungnahme angeführten fossilen Brennstoffe künftig im Bauungsplangebiet verzichtet werden kann bzw. wie sich dies mit der Art der dort möglicherweise anzusiedelnden gewerblichen Nutzungen vereinbaren lässt, nicht getroffen werden. Insofern ist eine städtebauliche Rechtfertigung für einen möglichen Ausschluss nicht ohne weiteres möglich.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, eine Festsetzung mit dem Ausschluss fossiler Brennstoffe (Öl und Gas) in der Ebene des Bauungsplans nicht vorzunehmen.

4. Festsetzung von Dachbegrünungen

Neben den grundsätzlich positiven Auswirkungen und stadökologischen Vorteilen, die eine Dachbegrünung bietet, hat eine planende Gemeinde im Abwägungsvorgang auch gebietsspezifisch Belange einzustellen. So stellt etwa die Umsetzbarkeit einer Dachbegrünung in einem Gewerbegebiet wegen der zu erwartenden Gebäudekubaturen und Dachflächen erhöhte Anforderungen an die Konstruktion. Dabei müssen auch bauordnungsrechtliche Belange wie etwa Brandverhalten, Standsicherheit, Feuchtigkeits- und Korrosionsschutz berücksichtigt und wirtschaftliche Mehraufwendungen erwogen werden (OVG Münster vom 05.12.1990 10a NE 73/90). Im Urteil ist folgendes ausgeführt:

„Eine vieldiskutierte Möglichkeit sog. stadökologischer Festsetzungen in Bauungsplänen ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB das Anordnen der Bepflanzung von Dächern. Gegenüber einem nicht selten recht unbedachten Umgang mit dieser Festsetzungsmöglichkeit weist das Oberverwaltungsgericht Nordrhein- Westfalen in dem Urteil vom 5.12.1990 zutreffend darauf hin, dass die Festsetzung einer Dachbegrünung eine Abwägung auch in bauordnungsrechtlicher Hinsicht in Bezug auf das Brandverhalten, die Statik sowie den Feuchtigkeits- und Korrosionsschutz voraussetzt und dass zudem die Kosten in Betracht gezogen werden müssen. In dem überprüften Bauungsplan war wegen des Fehlens von Bestimmungen über die Dachform und die Dachneigung schon unklar, ob auch die danach zulässigen Steildächer der Begrünungspflicht unterworfen sein sollten. Bei der Planung seien auch nicht die in mehrfacher Hinsicht mit der Begrünung von Dachflächen verbundenen Probleme in die Abwägung eingestellt worden. So sei nicht erwogen worden, ob und inwieweit begrünte Dächer unter bauordnungsrechtlichen, insbesondere brandschutztechnischen Gesichtspunkten zulässig seien. Dazu habe vor allem Anlass bestanden, weil für weite Bereiche des Baugebiets geschlossene Bauweise festgesetzt sei und bei begrünten Dächern in ausgetrocknetem Zustand eine erhöhte Gefahr der Brandübertragung bestehe. Weiterhin sei nicht geprüft worden, ob und in welchem Ausmaß Dachbegrünungen Anforderungen an die konstruktive Ausgestaltung der tragenden Bauteile stellen. Auch die mögliche Durchfeuchtung von Teilen der Bedachung, der Tragkonstruktion und sonstiger Bauteile stelle ein Problem dar, das gesehen und in die Abwägung eingestellt werden müsse. Schließlich habe die Gemeinde nach dem Inhalt der Planbegründung auch nicht erkannt, dass sie nach § 41 Abs. 2 BauGB eine Entschädigungspflicht treffe, wenn für die Dachbegrünung besondere Aufwendungen notwendig sind, die über das bei ordnungsgemäßer

Bewirtschaftung erforderliche Maß hinausgehen. Alles in allem hat das Oberverwaltungsgericht einen gänzlichen Abwägungsausfall angenommen, aufgrund dessen es zur Gesamtnichtigkeit des Bebauungsplans gelangte.“

In Ergänzung hierzu ist unter Umständen auch auf hygienische Gründe hinzuweisen, die etwa bei Ansiedlung eines Lebensmittelverarbeitenden Betriebs einer Festsetzung zur Herstellung einer Dachbegrünung entgegenstehen können.

Demgegenüber stehen die positiven stadtökologischen Auswirkungen einer Dachbegrünung. So wird durch eine Dachbegrünung eine Verbesserung des Kleinklimas erreicht, da die Pflanzen durch die Verdunstung von Wasser einen Kühleffekt auf die Umgebung haben („Verdunstungskälte“) und zu einem ausgeglicheneren Temperaturlauf im Tages- und Jahresverlauf beitragen. So heizen sich Kiesdächer und schwarze Bitumenpappe auf 50°C teils sogar auf über 80°C auf, wohingegen die maximale Temperatur auf bepflanzten Dächern bei 20 bis 25°C liegt (vergl. städtebauliche Klimafibel des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden- Württemberg). In klaren Winternächten sinkt die Temperatur unbepflanzter Dächer auf bis zu -20°C. Die jährliche Temperaturschwankung beträgt somit ungefähr 100 Grad. Begrünte Dächer kühlen sich im Winter nur auf wenig unter 0°C ab, so dass hier die Jahresschwankung nur etwa 30 Grad beträgt (§ 1 (6) Nr. 7 c) BauGB). Die Dachbegrünung dient zudem als Ersatzlebensraum und Nahrungshabitat für Tiere und Pflanzen und trägt damit auch zum Erhalt der Artenvielfalt bei (§ 1 (6) Nr. 7 a BauGB). Begrünte Dachflächen filtern Feinstaub und Luftschadstoffe, die im Substrat gebunden, abgebaut und / oder von den Pflanzen aufgenommen werden. Durch die Photosynthese der Pflanzen wird natürlicherweise auch Kohlenstoffdioxid aufgenommen. Bedingt durch die größere Schwingungsträgheit der Gesamtfläche und die gute Schallabsorption der Vegetation tragen Dachbegrünungen auch zur Luftschalldämmung bei. Insofern tragen Dachbegrünungen auch zur Immissionsminderung und damit zu gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen bei (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB). Bei unbepflanzten Dächern werden etwa 80 % bis 100 % des Niederschlags in die Kanalisation geleitet, bei begrünten Dächern jedoch nur ca. 30 %. (vergl. städtebauliche Klimafibel: a.a.O.). Der Rest verdunstet oder wird verzögert an die Kanalisation abgegeben. Bei Starkregenereignissen werden maximale Abflussspitzen daher gemindert. Das Niederschlagswasser gelangt erst mit Verzögerung in die Kanalisation und vermindert somit die Gefahr des Überlaufens und von Überschwemmungen. Nicht zuletzt wird durch eine Dachbegrünung auch eine optische Aufwertung erzielt, was der städtebaulichen Zielsetzung nach Einbindung in das Orts- und Landschaftsbildes entsprechen würde. Als Nebeneffekt führt eine Dachbegrünung auch zu einer längeren Haltbarkeit der Dächer, da die Dachkonstruktion/-abdichtung durch die Bepflanzung weit geringeren Temperaturschwankungen unterliegt (siehe oben) und auch gegen sonstige Witterungsbedingungen, etwa Hagel, Sturm, UV-Strahlung, besser geschützt ist. Zudem wird durch eine Dachbegrünung eine Dämmwirkung erzielt, die im Sommer zu niedrigeren Temperaturen im Innenbereich führt und im Winter die Auskühlung der Innenräume reduziert. In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass ab einer Dachneigung von 15° grundsätzlich Schubsicherungen konstruktiv notwendig sind, um das Abrutschen der Dachbegrünung z.B. bei Starkregen zu verhindern. Diese führt zu einem kostenmäßigen Mehraufwand. Unter Berücksichtigung der Empfehlung zur verpflichtenden Festsetzung von PV-Anlagen auf mindestens 50% der Dachflächen der Hauptgebäude ist eine „vollflächige“ Begrünung der Dächer für Hauptgebäude nicht zu

empfehlen. Da es sich hierbei um eine „Mindestfestsetzung“ handelt, ist es möglich, dass eine größere Auslegung der Solarfläche über die pflichtige Solarmindestfläche hinaus umgesetzt wird. Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhalts werden für die anstehende Abwägungsentscheidung folgende Alternativen empfohlen:

Alternative A

Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 15° der Hauptgebäude sind auf mindestens 30 % der Dachfläche zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bei einer Substratstärke von mindestens 10 cm ist mindestens eine extensive Bepflanzung aus einheimischen Mager- bzw. Trockenrasenarten oder Sedum- bzw. Dachwurzarten umzusetzen. Photovoltaik- oder Solaranlagen können mit der Dachbegrünung kombiniert werden (= Solargründach).

oder

Alternative B

Der Anregung wird nicht gefolgt und eine Festsetzung zur Dachbegrünung wird nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

5. Ausschluss von Schottergärten und exotischen Pflanzen

Auf der Grundlage des § 9 (1) Nr. 25a BauGB wird die Aufnahme folgender Textfestsetzung empfohlen: „Die nicht baulich genutzten Teilflächen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen oder gärtnerisch als unversiegelte Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Dazu sind Raseneinsaaten, Wildblumenwiesen, Gehölzpflanzungen, Bodendecker, Stauden bzw. eine Kombination der angeführten Pflanzungen zulässig. Reine Schotter-, Kies-, Stein- und sonstige vergleichbar Materialschütterungen sind unzulässig. Die Vegetationsflächen sind dauerhaft zu unterhalten und fachgerecht zu pflegen. Es sollen Pflanzen gemäß der nachfolgenden Pflanzliste verwendet werden. Die Herstellung hat spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der jeweiligen Hochbaumaßnahme zu erfolgen.“ Die Textfestsetzungen beinhalten Pflanzlisten mit Angabe von standortheimischen Gehölzarten. „Exotische“ Pflanzen sind hier nicht gelistet. Insofern trägt der vorliegende Bebauungsplan dieser Anregung Rechnung und es besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt, die Anregung zur Aufnahme einer Textfestsetzung für eine verpflichtende Zulässigkeit von PV-Anlagen wird gemäß der Ausführung in der abwägenden Stellungnahme berücksichtigt.

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt, die Anregung zur Aufnahme einer Textfestsetzung für einen Ausschluss von fossilen Brennstoffen (Öl- und gasbefeuerte Heizanlagen) nicht zu berücksichtigen.

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt, die Anregung zur Aufnahme einer Textfestsetzung für die Herstellung einer Dachbegrünung gemäß der Ausführung in der abwägenden Stellungnahme nicht zu berücksichtigen.

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt, die Anregung zum Ausschluss von Schottergärten gemäß der Ausführung in der abwägenden Stellungnahme zu berücksichtigen. Die Anregung zum Verbot von exotischen Pflanzen ist gemäß der Ausführung in der abwägenden Stellungnahme bereits berücksichtigt.

4. Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

4.1 Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 28.07.2022

Auswertung

1. Landschaftspflege

Die Ausführungen zum Belang Landschaftspflege lösen grundsätzlich keinen weiteren planerischen Handlungsbedarf für den vorliegenden Bebauungsplans aus.

In der vorgelegten Eingriffsbilanz wird die in der Stellungnahme eingeforderte Flächenzuordnung ergänzt. Die Mitteilung zur durchgeführten Abbuchung erfolgt durch die Verwaltung nach Abschluss bzw. Umsetzung.

2. Artenschutz

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die in Kapitel 4.1.1 des Umweltberichts aufgezeigten Maßnahmen können wegen des fehlenden bodenrelevanten Bezugs nicht auf der Grundlage des § 9 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt werden. Dementsprechend sind sie in Form von Hinweisen in den Textfestsetzungen berücksichtigt. In der Planvollzugsebene besteht die Möglichkeit, auf der Grundlage des Fachgesetzes die artenschutzrechtlichen Maßnahmen verbindlich festzuschreiben. Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer Handlungsbedarf.

Erhaltung von Gehölzbeständen

Mit Ausnahme der am östlichen sowie nordwestlichen Rand des Bebauungsplangebiets gelegenen Gehölzstreifen liegen die in der Stellungnahme angeführten Gehölzbestände außerhalb des Bebauungsplangebiets. Insofern können für diese auf der Grundlage des § 9 BauGB keine erhaltenswerten Festsetzungen in der Ebene des vorliegenden Bebauungsplans getroffen werden. Der Gehölzbestand am nordwestlichen Rand ist in die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 (1) Nr. 25a BauGB integriert – und somit planungsrechtlich abgesichert ist. Für den am östlichen Rand gelegenen Gehölzstreifen trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen. Grund hierfür ist, dass über diese Seite („Zinshardter Straße“) die Erschließung der künftigen gewerblichen Baugrundstücke erfolgt. Diese Gemeindestraße stellt die einzige Erschließungsalternative dar. Eine Erschließung über die klassifizierte Straße „Eichhardsdelle“ (L 324) ist nicht möglich. Zwecks Vermeidung der Herstellung von Ein- und Ausfahrten der künftigen Betriebsgrundstücke an die L 324 ist im Bebauungsplan auf der Grundlage des § 9 (1) Nr. 11 BauGB ein planungsrechtliches Anschlussverbot festgelegt. Die Lage der Flächenteile außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenze begründet das städtebauliche Erfordernis für diese Festsetzung. Auf diese Weise soll die Überschaubarkeit sowie ein höchstmögliches Maß an Verkehrssicherheit auf der klassifizierten Straße herbeigeführt werden bzw. der fließende Verkehr nicht durch die ungeordnete Herstellung von Grundstücksein- und -ausfahrten auf den gewerblichen Baugrundstücken beeinträchtigt werden. In Ergänzung hierzu ist anzuführen, dass derzeit noch nicht absehbar ist, ob sich eine kleinflächige oder gesamtheitliche Gebietsstruktur entwickelt. Aus den vorgenannten Gründen besteht das Erfordernis,

den künftigen Gewerbegrundstücken möglichst eine ungehinderte Ein- und Ausfahrt zu ermöglichen. Nur auf diese Weise kann den Ansprüchen an eine gesicherte Erschließung gemäß § 30 BauGB entsprochen werden. Die Festsetzung nach Erhaltung bzw. eine Anpflanzfestsetzung auf der östlichen Seite würde diesem Planungserfordernis entgegenstehen. Neben der Einschränkung für die Anordnung von Grundstücksein- und -ausfahrten sind wiederum verkehrliche Aspekte anzuführen. So muss dem ein- und ausfahrenden gebietsbezogenen Verkehr eine hinreichende Einsehbarkeit in die „Zinshardter Straße“ ermöglicht werden. Eine mehr oder weniger „geschlossene“ Bepflanzung würde dies verhindern. In diesem Zusammenhang kann u.a. auf die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RASSt 06, Kapitel 6.3.93 „Sichtfelder“ verwiesen werden. Auf die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises, Polizei NRW Direktion Verkehr dieses Abwägungsvorgangs wird verwiesen. Der Wegfall dieses Gehölzbestandes ist Bestandteil der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, so dass ein entsprechender Ausgleich herbeigeführt werden kann. Unter Berücksichtigung der angestrebten gewerblichen Entwicklung mit der Bereitstellung entsprechend dimensionierten und zusammenhängenden Grundstücksflächen, die den künftigen Gewerbetrieben eine funktions- und nutzergerechte Grundstücksnutzung ermöglichen sollen, kann ein gleichwertiger Ausgleich im Bebauungsplangebiet jedoch nicht erbracht werden. So ist neben der Festsetzung einer randlichen Eingrünung entlang der westlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenze im Bebauungsplan bisher „lediglich“ geregelt, dass je 1.000 m² ein Hochstamm, vorzugsweise entlang den Grundstücksgrenzen, zu pflanzen ist sowie eine Überstellung von Stellplatzflächen mit Laubbäumen zu erfolgen hat. Gemäß der getroffenen Festsetzung ist auf den Stellplatzflächen bei Anordnung von Doppelreihen je 10 Stellplätze, bei Einzelreihen je 5 Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen.

Aus den dargelegten Gründen kann die Anregung nicht vollumfänglich berücksichtigt werden.

3. Umweltamt

- 67/12 - Gewässerschutz

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

- 67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung

Zur Klärung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung hat die Gemeinde Morsbach die Ausarbeitung einer Entwässerungsplanung beauftragt. Neben der Klärung der Schmutzwasserbeseitigung wird auch die Niederschlagswasserbewirtschaftung in die Planung eingestellt und einer den wasserrechtlichen Vorgaben entsprechenden Lösung zugeführt. Die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse werden vor der Durchführung der Beteiligungsverfahren

nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Ausführungen, wonach unter Umständen eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagswasserbeseitigung eingeholt bzw. angepasst werden muss, werden im Bedarfsfall berücksichtigt.

- 67/23 - Bodenschutz

Die Anregungen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan bereits berücksichtigt worden. Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

- 67/21 - Immissionsschutz

Es wird die Ausarbeitung einer immissionsschutzrechtlichen Untersuchung empfohlen.

Auf dieser Grundlage kann die Berücksichtigung der Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB gewährleistet werden. Das Ergebnis der Untersuchung ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Das Gutachten ist den Bebauungsplanunterlagen als Anlage beizufügen.

4. Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Gemäß Mitteilung des. des Gemeindewasserwerks Morsbach vom 14.10.2021 ist der Grundbedarf für die Löschwasserversorgung von 800 L/min gegeben.

Eventuell darüber hinaus gehende Mengen sind über den Objektschutz vom Erschließungsträger abzusichern. Die abschließende Klärung hat in der Planvollzugsebene zu erfolgen. Im Bebauungsplan und in der Begründung wird daher folgender Hinweis aufgenommen:

„Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Grundbedarf für die Löschwasserversorgung von 800 L/min gegeben.

Werden Gebäude errichtet, die aufgrund der Brandlast über dieser Löschwassergrundversorgung liegen, ist die zusätzliche Löschwasserversorgung vom Objektträger selbst vorzuhalten und zu finanzieren.“

Die Ausführungen zur Vorhaltung der Löschwassermenge, Entfernung zum nächsten Hydranten und § 5 BauO NRW obliegen nicht im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung. Hierzu besteht in der Ebene des Bebauungsplans kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

5. Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Freihaltung der Ein- und Ausfahrten von sichtbehindernden Maßnahmen ist in der Planvollzugsebene zu berücksichtigen. Derzeit ist noch nicht absehbar, ob sich eine kleinflächige oder gesamtheitliche Gebietsstruktur entwickelt. Somit können derzeit keine Ein- und Ausfahrtsbereich konkret festgelegt werden. Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Beschlussvorschlag

1. Landschaftspflege

Der Rat der Gemeinde Morsbach nimmt die Ausführungen zum Belang Landschaftspflege zur Kenntnis. In der vorgelegten Eingriffsbilanz wird die in der Stellungnahme eingeforderte Flächenzuordnung ergänzt. Die Mitteilung zur durchgeführten Abbuchung erfolgt durch die Verwaltung nach Abschluss bzw. Umsetzung.

2. Artenschutz

Die in Kapitel 4.1.1 des Umweltberichts aufgezeigten Maßnahmen sind in Form von Hinweisen in den Textfestsetzungen berücksichtigt. In der Planvollzugsebene besteht die Möglichkeit, auf der Grundlage des Fachgesetzes (Landesbauordnung i. V. m. Landesnaturschutzgesetz und Bundesnaturschutzgesetz) die artenschutzrechtlichen Maßnahmen verbindlich festzuschreiben.

Die Erhaltung von Gehölzbeständen wird gemäß den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme nicht berücksichtigt.

3. Umweltamt

- 67/12 - Gewässerschutz

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- 67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung

Die Ausführung in der auswertenden Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung wird zur

Kenntnis genommen und wird im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.

- 67/23 - Bodenschutz

Die Anregungen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan bereits berücksichtigt worden.

- 67/21 - Immissionsschutz

Gemäß den Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme ist ein qualifiziertes Ingenieurbüro mit der Ausarbeitung einer immissionsschutzrechtlichen Untersuchung zu beauftragen.

- Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Die Ausführungen zur Vorhaltung der Löschwassermenge, Entfernung zum nächsten Hydranten und § 5 BauO NRW werden zur Kenntnis genommen.

- Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

4.2 Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 28.07.2022

1. Schutzgut Wasser

Hydrogeologische Verhältnisse

Im weiteren Verfahren erfolgt eine dem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung entsprechende Berücksichtigung auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen (wie z.B. hydrogeologische Untersuchung zur Entwässerungsplanung).

2. Abwasserbeseitigung

Zur Klärung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung hat die Gemeinde Morsbach die Ausarbeitung einer Entwässerungsplanung beauftragt. Neben der Klärung der Schmutzwasserbeseitigung wird auch die Niederschlagswasserbewirtschaftung in die Planung eingestellt und einer den wasserrechtlichen Vorgaben entsprechenden Lösung zugeführt. Die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse werden vor der Durchführung der Beteiligungsverfahren

nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.

3. Baugrund

In den Textfestsetzungen ist unter C „Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften“, Ziffer 6 bereits ein Hinweis enthalten, wonach die Durchführung einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung entsprechend den Anforderungen der einschlägigen Regelwerke (z.B. DIN 4020) empfohlen wird. Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt, im weiteren Verfahren eine dem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung entsprechende Berücksichtigung auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen durchzuführen. Die Ausführung in der auswertenden Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen und wird im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Die Ausführung zum Belang „Baugrund“ ist bereits berücksichtigt.

4.3 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 08.07.2022

Die Ausführungen, wonach die Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel, grundsätzlich nicht notwendig ist, wird zur Kenntnis genommen. In die Textfestsetzungen wird unter C „Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften“, folgender Hinweis aufgenommen: „Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, empfiehlt bei Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. eine Bohrlochdetektion. Auf den Leitfaden des Kampfmittelbeseitigungsdienstes in Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Bohrlochdetektionen und Baubegleitender Kampfmittelräumung gemäß der Kampfmittelverordnung vom 16. März 2022 wird hingewiesen (siehe www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-04/20220412_2_22_Leitfaden-Kampfmittelverordnung).“

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Morsbach nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführungen, wonach die Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel, grundsätzlich nicht notwendig ist. In die Textfestsetzungen wird unter C „Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften“, ein Hinweis gemäß dem Wortlaut in der auswertenden Stellungnahme aufgenommen.

4.4 Gemeindewerk Abwasserbeseitigung und Gemeindewasserwerk Morsbach, Schreiben vom 14.10.2021

1. Abwasserbeseitigung

Zur Klärung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung hat die Gemeinde Morsbach die Ausarbeitung einer Entwässerungsplanung beauftragt. Neben der Klärung der Schmutzwasserbeseitigung wird auch die Niederschlagswasserbewirtschaftung in die Planung eingestellt und einer den wasserrechtlichen Vorgaben entsprechenden Lösung zugeführt. Die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse werden vor der Durchführung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Ausführungen vom 14.10.2021 zur Abwasserbeseitigung sind in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

2. Löschwasserversorgung

Gemäß Mitteilung des Gemeindewasserwerks Morsbach vom 14.10.2021 ist der Grundbedarf für die Löschwasserversorgung von 800 L/min gegeben. Eventuell darüber hinaus gehende Mengen sind über den Objektschutz vom Erschließungsträger abzusichern. Die abschließende Klärung hat in der Planvollzugsebene zu erfolgen. Im Bebauungsplan und in der Begründung wird daher folgender Hinweis aufgenommen: „Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Grundbedarf für die Löschwasserversorgung von 800 L/min gegeben. Werden Gebäude errichtet, die aufgrund der Brandlast über dieser Löschwassergroundversorgung liegen, ist die zusätzliche Löschwasserversorgung vom Objektträger selbst vorzuhalten und zu finanzieren.“

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Morsbach nimmt die Ausführungen zur Abwasserbeseitigung und Löschwasserversorgung gemäß den Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme zur Kenntnis.

Es wird auf die Anlagen zur Sitzung des Bauausschusses vom 13.09.2022 verwiesen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen: ja nein

- Die Mittel stehen zur Verfügung.**
- Haushaltsansatz gesperrt. Freigabe durch Rat/Kämmerei erforderlich.**
- Haushaltsansatz reicht nicht aus. Genehmigung durch Rat/Kämmerei erforderlich.**

Im Auftrag

FB	I	II	III
Kennntnis genommen			

Annika Rödder

Bürgermeister

Anlage zu TOP Ö 8



OBN MORSBACH
OBERBERGISCHER NATURSCHUTZBUND



ARBEITSGEMEINSCHAFT DER NATURSCHUTZVERBÄNDE IM OBERBERGISCHEN KREIS

BUND

Dr. Gabriele Mickoleit
Eichenhardstr. 31
51674 WIEHL

Friedrich Schöbel
Ringweg 1
51545 WALDBRÖL

Elisabeth Pech-Büttner
Friesenstraße 11
42477 RADEVORMWALD

LNU

NABU

Klaus Jung
Lerchenstr. 3
51597 MORSBACH
Tel. 02294-8300
E-Mail: Klaus@Jung.to

Dr. Helmut Vogel
Böcklingen
51597 MORSBACH

GEMEINDE MORSBACH
Zu Hd. von Frau Rödder
Rathaus Milly-la-Foret-Platz
51597 MORSBACH

06.07.2022

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf Bebauungsplan Nr. 57
Gewerbegebiet Steimelhagen
AZ Landesbüro: OBK 386/22

Sehr geehrte Frau Rödder,

die ARGE der Naturschutzverbände nimmt zu der vorliegenden Planung zu o.g. Bauleitplan-Verfahren wie folgt Stellung:

1. Der vorhandene Gehölzbestand,
 - ***nördliche Wildkirschengruppe
 - ***nordwestliche Eichengruppe
 - ***östlicher Gehölzstreifen aus Wildkirsche, Feldahorn, Weißdorn, Eberesche, Hainbuche, Espe u. A.
 - ***südliche Eichengruppe, Bergahorn und Linde
 - ***westlich vorhandene Hochstammpflanzung (neu)sind zu erhalten und in den ausgewiesenen Grünstreifen durch heimische Gehölze anzureichern.
Soweit sich diese Gehölze außerhalb des Planbereichs befinden (genaueres konnte nicht festgestellt werden), befinden sie sich gleichwohl unmittelbar an den Grenzen des BP 57 und sind zu erhalten, weil sie schon jetzt zu einer willkommenen Abschirmung und Eingrünung der geplanten Gewerbeflächen beitragen.
2. In den textlichen Festsetzungen sollten (auch) unter Bezugnahme auf das Klimakonzept der Gemeinde Morsbach von 2009 folgende Auflagen festgeschrieben werden:
 - *** Für jedes Gebäude ist eine Photovoltaikanlage mit einer Kapazität vorzusehen, die etwa dem Stromverbrauch des Gebäudes entspricht, mindestens aber 9,8 kWp. Die Warmwasserbereitung ist durch Solarkollektoren zu unterstützen.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB
 - *** Öl- und gasbefeuerte Heizanlagen sind nicht zulässig.
 - *** Nicht von einer PV-Anlage in Anspruch genommene Dachflächen sind zu begrünen.
 - *** Schottergärten und exotische Gehölze sind nicht zulässig (§ 8 Abs.1 BauO NW)

Wir bitten, diese Vorschläge unbedingt zu berücksichtigen, auch im Hinblick auf die klimabedingten aktuellen Wetterereignisse, die Klimaziele, die die Politik beschlossen hat und die auch im Klimakonzept der Gemeinde Morsbach von 2009 beschlossen wurden. Bezüglich der geforderten PV-Anlagen machen wir darauf aufmerksam, daß diesbezüglich bereits die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 BauGB bestehen und in der Politik geplant ist, derartigen Verpflichtungen ab 2023 bundesweit festzuschreiben.

Insofern war es für uns unverständlich, daß unsere gleichartige Forderung im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans 23c vom Gemeinderat aufgrund einer unzutreffenden Beratung des Planungsbüros abgelehnt wurde. Dazu haben wir ja auch eine Änderung der textlichen Festsetzungen des BP 23c beantragt.

Es gibt nun angesichts der Klimakrise und der Verwerfungen der Energieversorgung infolge des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine erstrecht Grund genug, derartige Festsetzungen zu tätigen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Klaus Jung', written over a horizontal line.

(Klaus Jung, im Auftrag der ARGE der Naturschutzverbände)



OBERBERGISCHER KREIS DER LANDRAT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Gemeinde Morsbach

**Amt für Planung, Entwicklung und
Mobilität**

Karlstraße 14-16
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Schmidt
Zimmer-Nr.: OG 2-218
Mein Zeichen: 61/1
Tel.: 02261/88-6105
Fax: 02261/88-9726105

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 28.07.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Morsbach

Verfahren zur Aufstellung des BP 57 Gewerbegebiet Steimelhagen

hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

Landschaftspflege, Artenschutz

Landschaftspflege

Gegen die von der Gemeinde Morsbach mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 "Gewerbegebiet Steimelhagen" dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Festsetzungen des rechtsgültigen Landschaftsplanes Nr. 5 „Waldbröl-Morsbach“ des Oberbergischen Kreises (Entwicklungsziel 7) stehen den mit der Planung für dieses Gebiet formulierten Zielsetzungen nicht grundsätzlich entgegen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes für diese Fläche tritt jedoch erst im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans außer Kraft.

Mit Bezug auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Eingriffsregelung weise ich darauf hin, dass die erforderlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, basierend auf der fachplanerischen Bewertung / Bilanzierung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zeitnah mit der Realisierung der Planung durchzuführen sind. In der vorgelegten Eingriffsbilanzierung fehlt eine kartographische Darstellung der Flächenzuordnung.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

Im Hinblick auf das nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW beim Oberbergischen Kreis zu führende Kompensationsflächenverzeichnis (§ 34 Absatz 1 LNatSchG NRW) bitte ich gemäß § 34 Abs. 1 Satz 5 LNatSchG NRW um Mitteilung der nach Inkrafttreten bzw. der nach Realisierung der Planung durchgeführten Abbuchung des externen Ausgleichs aus dem Ökokonto der Gemeinde Morsbach. Für die Zuordnung und Eintragung in das hier zu führende Kataster sind Lage, Größe und Art der zugeordneten / durchgeführten Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

Artenschutz

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach Punkt 4.1.1 des Umweltberichts bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die geringfügigen Gehölzbestände entlang der Straßen und südlich an das Plangebiet angrenzend sind möglichst zu erhalten bzw. in die randliche Eingrünung zu integrieren.

Umweltamt

67/12 – Gewässerschutz – Frau Kallwitz (Tel. 6741)

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus vorfluttechnischer Sicht keine Bedenken, da sich das Vorhaben nicht im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet oder in Gewässernähe befindet.

67/12 – Kommunale Abwasserbeseitigung – Herr Mach (Tel. 6752)

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes Steimelhagen wird sich die abzuleitende Niederschlagsmenge erhöhen. In den Unterlagen wurden keine Angaben dazu gemacht. Alles weiter ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Das vorhandene Schmutzwasser Kanalsystem der Gemeinde Morsbach ist zu prüfen, ob die bestehenden Entwässerungsanlagen das Abwasser aufnehmen können.

Eine Überlastung ist nicht zulässig.

Sollte die Niederschlagswasserbeseitigung über eine vorhandene genehmigte Einleitung erfolgen, muss die bestehende Erlaubnis angepasst werden.

Ein entsprechender Änderungsantrag ist bei der UWB frühzeitig zu stellen.

67/23 - Bodenschutz – Frau Kronimus (Tel. -6733)

Gegen die Ausweisung des Gewerbegebietes bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern – unter Berücksichtigung des „Bewertungsverfahren Boden, Modell Oberberg, 2018) - in den Planunterlagen (Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Juni 2022) und in der Umweltprüfung die Ausgleichsmaßnahme für den Bodeneingriff (9.896 Boden-Wertpunkte; Maßnahme aus dem Ökokonto der Gemeinde Morsbach) nachvollziehbar angegeben und festgelegt wird.

67/21 - Immissionsschutz – Frau Freiburger (Tel. -6727)

Aus der Sicht des Immissionsschutzes wird zu dem o. g. Vorhaben der Gemeinde Morsbach (Bebauungsplan Nr. 57 Gewerbegebiet „Steimelhagen“) folgender Hinweis vorgebracht.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von nur ca. 75 m zum Plangebiet. Gewerbebetriebe der Abstandklasse VII des Abstandserlasses, mit einem notwendigen Abstand von 100 m, sind somit im entsprechenden Randbereich des Plangebietes unzulässig.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellennummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Allgemeines Gewerbegebiet GE: min. 1600 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

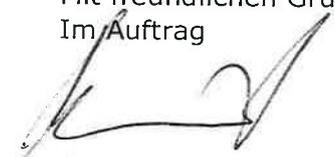
Polizei NRW Direktion Verkehr

Gegen die beantragte Bauleitplanung BP 57 Gewerbegebiet Morsbach Steimelhagen bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.

Bei den Zufahrten sollte jedoch auf die Sichtbeziehungen geachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Schmidt)



Gemeinde Morsbach
Der Bürgermeister
Bauen, Umwelt, Planen
Bahnhofstr. 12
51597 Morsbach

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADED3333

Bearbeiterin: Nina Helbing
Durchwahl: 897-219
E-Mail: nina.helbing@gd.nrw.de
Datum: 28. Juli 2022
Gesch.-Z.: 31.130/3644/2022

Bebauungsplan Nr. 57 Gewerbegebiet Steimelhagen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 27.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Schutzgut Wasser

Im Rahmen des Umweltberichtes sollten die hydrogeologischen Verhältnisse im Plangebiet beschrieben (z. B. oberer Grundwasserleiter, Durchlässigkeit des Grundwasserleiters, Grundwasserflurabstände, Grundwasserneubildung), die möglichen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben evaluiert und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung entsprechender Auswirkungen ausgearbeitet werden. Dies erfolgt im vorliegenden Vorentwurf des Umweltberichtes nicht. Die Einstufung, dass keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind, kann somit anhand der vorliegenden Ausführungen nicht nachvollzogen werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan NR 57 wird unter Kapitel 8.2 „Abwasserbeseitigung“ zum Umgang mit dem im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser auf Kapitel A 6.6 verwiesen. Ich weise darauf hin, dass unter dem genannten Kapitel keine entsprechenden Ausführungen vorliegen. Es ist darzulegen, wie mit anfallendem Niederschlagswasser umgegangen werden soll.

Baugrund

Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

A handwritten signature in blue ink on a light blue grid background. The signature reads "Helbing" in a cursive style, with a horizontal line extending from the end of the word.

(Helbing)



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Morsbach
Ordnungsamt
Bahnhofstr. 2
51597 Morsbach

Datum: 08.07.2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5374028-193/22
bei Antwort bitte angeben

Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung
Morsbach, Gewerbegebiet Steimelhagen

Dr. Kai Kulschewski
Zimmer: 115
Telefon:
0211 4759710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Ihr Schreiben vom 07.07.2022, Az.: FB II/32

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

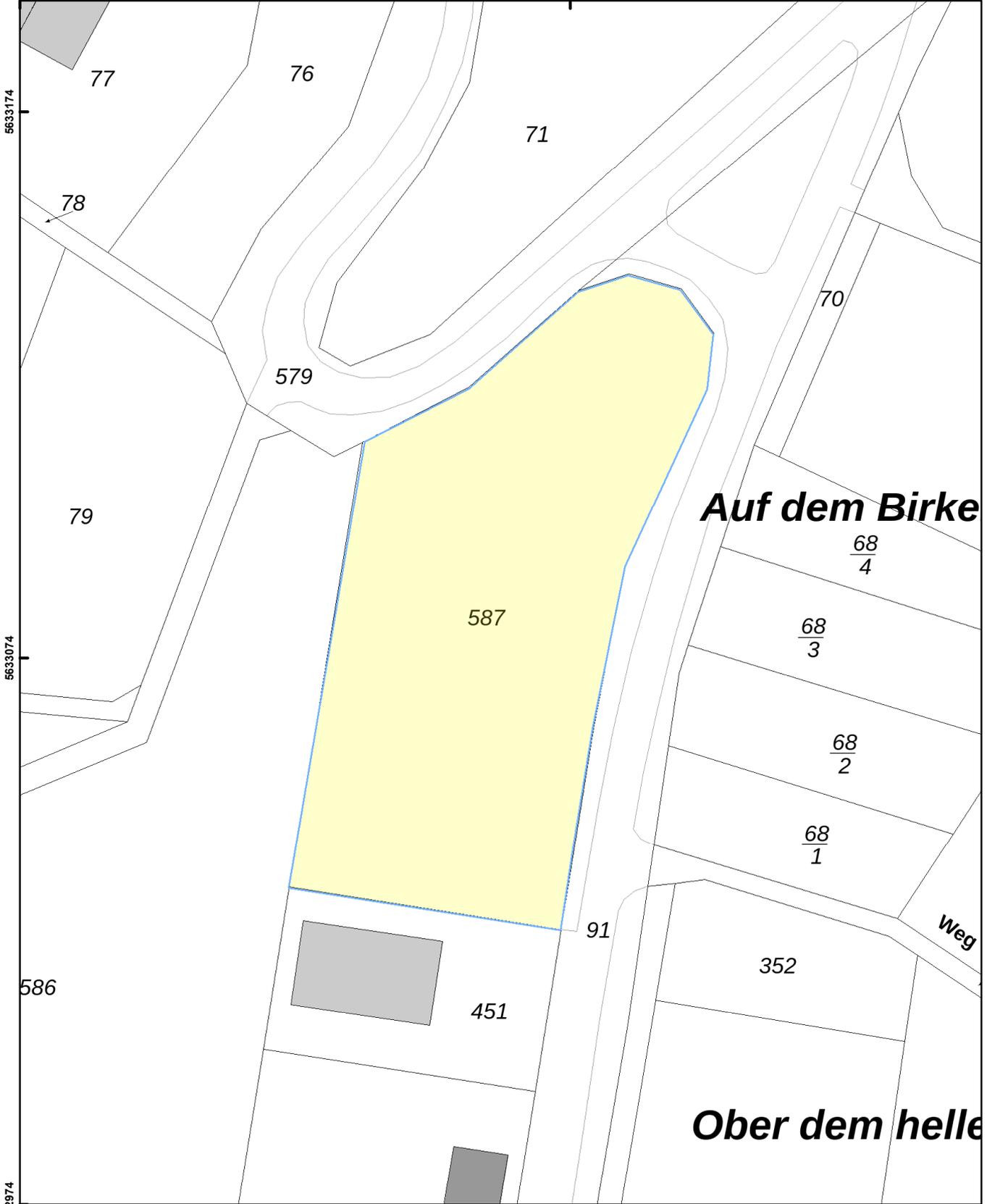
Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den [Leitfaden](#) auf unserer Internetseite.

Weitere Informationen finden Sie auf meiner [Homepage](#) .

Im Auftrag
gez. Dr. Kulschewski

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min



Bezirksregierung
Düsseldorf



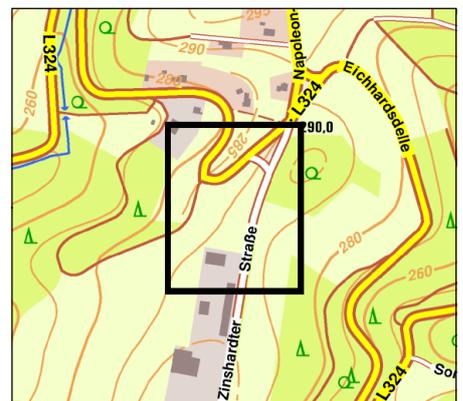
Aktenzeichen :
22.5-3-5374028-193/22

Maßstab : 1:1.000
Datum : 08.07.2022

Legende

- ausgewertete Fläche(n)
- Blindgängerverdacht
- geräumte Blindgänger
- geräumte Fläche
- Detektion nicht möglich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
- Laufgraben
- Panzergraben
- Schützenloch
- Stellung
- militär. Anlage

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



Japs, Nicole

Von: Schneider, Detlef
Gesendet: Donnerstag, 14. Oktober 2021 14:27
An: Broschk, Margit
Cc: Schneider, Benjamin; Weber, Angela; Schmidt, Kai
Betreff: AW: städtebaulicher Vertrag B-Plan 57 GE Steimelhagen

Hallo Frau Broschk,
die gewerbliche Erweiterungsfläche liegt im Einzugsgebiet der Kläranlage Holpe-Ölmühle.
Im Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Morsbach ist das Gebiet als Erweiterungsfläche eingeplant, was schonmal von Vorteil ist. Allerdings ist in der Netzplanung für die Kläranlage Holpe diese Fläche nicht vorgesehen. Nach dem Masterplan des Aggerverbandes soll die KA Holpe in den nächsten Jahren aufgegeben werden. Es ist geplant das Schmutzwasser dann zu Kläranlage Volperhausen abzuleiten. Um im B-Planverfahren keinen negativen Einwand vom Aggerverband zu bekommen, empfehle ich ein „abwassertechnisches Gutachten“ mit in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen. Dieses sollte nicht nur das Schmutzwasser betrachten, sondern auch eine Aussage über die schadlose Ableitung des Niederschlagswassers enthalten.
Sollte die Ansiedelung eines Starkverschmutzers geplant sein, sind auch hier die entsprechenden Rahmenbedingungen zu klären.
Das abwassertechnische Gutachten würde dann bei der nächsten Überarbeitung der Netzplanung für die KA Volperhausen mit eingearbeitet.
Für die Wasserversorgung ist der Grundbedarf für die Löschwasserversorgung von 800 L/min gegeben. Eventuell darüber hinaus gehende Mengen sind über den Objektschutz vom Erschließungsträger abzusichern.
Mit freundlichen Grüßen
Detlef Schneider

Achtung:

Das Rathaus ist wieder für Besucherinnen und Besucher unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregelungen sowie der Schutzmaskenpflicht zu den bekannten Öffnungszeiten zugänglich.
Zur Vermeidung von Wartezeiten vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin und nutzen Sie weiterhin insbesondere die Online-Dienste.



Gemeinde Morsbach
Der Bürgermeister



Detlef Schneider
Gemeindewerk Abwasserbeseitigung
Gemeindewasserwerk
stv. Betriebsleiter

Gemeinde Morsbach
OG.26
Bahnhofstr. 2
51597 Morsbach

☎ +49 (2294) 699 277
☎ +49 (2294) 699 187
✉ detlef.schneider@gemeinde-morsbach.de
🌐 <http://www.morsbach.de>

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

Datum: 07.07.2022
SIS/ND Aktenzeichen: V202201322

Bezeichnung der Maßnahme: Gemeinde Morsbach: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57
"Gewerbegebiet Steimelhagen"

Art der Maßnahme: Bebauungsplan

Bauherr:

Name:
Adresse:
E-Mail:

Anfrage von:

Aktenzeichen: Mail

Datum: 27.06.2022

Name: Gemeinde Morsbach

Adresse: Bahnhofstr. 2, 51597 Morsbach

E-Mail: annika.roedder@gemeinde-morsbach.de

Planversion:
Plandatum:
Dauer: unbefristet

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dr. Peter Heßler
Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services

i. A. Rico Kuchenbecker
Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Japs, Nicole

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Donnerstag, 30. Juni 2022 09:51
An: Rödder, Annika
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 166380, Aufstellung des BP 57
Gewerbegebiet Steimelhagen
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68

#VielfaltVerbindet



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Gemeinde Morsbach
Der Bürgermeister
Bahnhofstr. 2
51597 Morsbach

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
27.06.2022

Unser Zeichen | Ansprechpartner
mat | Katarina Matesic

E-Mail
Katarina.Matesic@koeln.ihk.de

Telefon
+49 2261 8101-9956

Datum
29. Juni 2022

BP 57 „Gewerbegebiet Steimelhagen“

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist geplant, ein kleineres Gewerbegebiet auszuweisen.

Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, begrüßt diese Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Gez.

Katarina Matesic

Leiterin Standortpolitik

Anlage zu TOP Ö 9

Beschlussvorlage

Vorl.-Nr. 4766/2022

Gemeinde Morsbach
Der Bürgermeister
Fachbereich III/65

Datum: 17.10.2022

Bebauungsplan Nr. 57 "Gewerbegebiet Steimelhagen"
hier: Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<i>Gremium</i>	<i>Sitzung am</i>	<i>Status</i>	<i>Beschlussqualität</i>
Bauausschuss	13.09.2022	öffentlich	Vorberatung
Rat	27.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, den auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 57 "Gewerbegebiet Steimelhagen" (bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Textlichen Festsetzungen und Umweltbericht) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und parallel die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen.

Sitzungsergebnis:

Bauausschuss am 13.09.2022

Top 4	Die Verwaltung wird einstimmig beauftragt, den auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 57 "Gewerbegebiet Steimelhagen" (bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Textlichen Festsetzungen und Umweltbericht) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und parallel die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen.
-------	--

Begründung:

Es wird auf den vorhergehenden Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung verwiesen. Gemäß der §§ 3 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 Baugesetzbuch ist nach dem Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Parallel hierzu holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Die konkreten Planunterlagen müssen nach der Abwägung entsprechend der ergangenen Beschlüsse noch überarbeitet werden.

Es wird auf die Anlagen zur Sitzung des Bauausschusses vom 13.09.2022 verwiesen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen: ja nein

- Die Mittel stehen zur Verfügung.
- Haushaltsansatz gesperrt. Freigabe durch Rat/Kämmerei erforderlich.
- Haushaltsansatz reicht nicht aus. Genehmigung durch Rat/Kämmerei erforderlich.

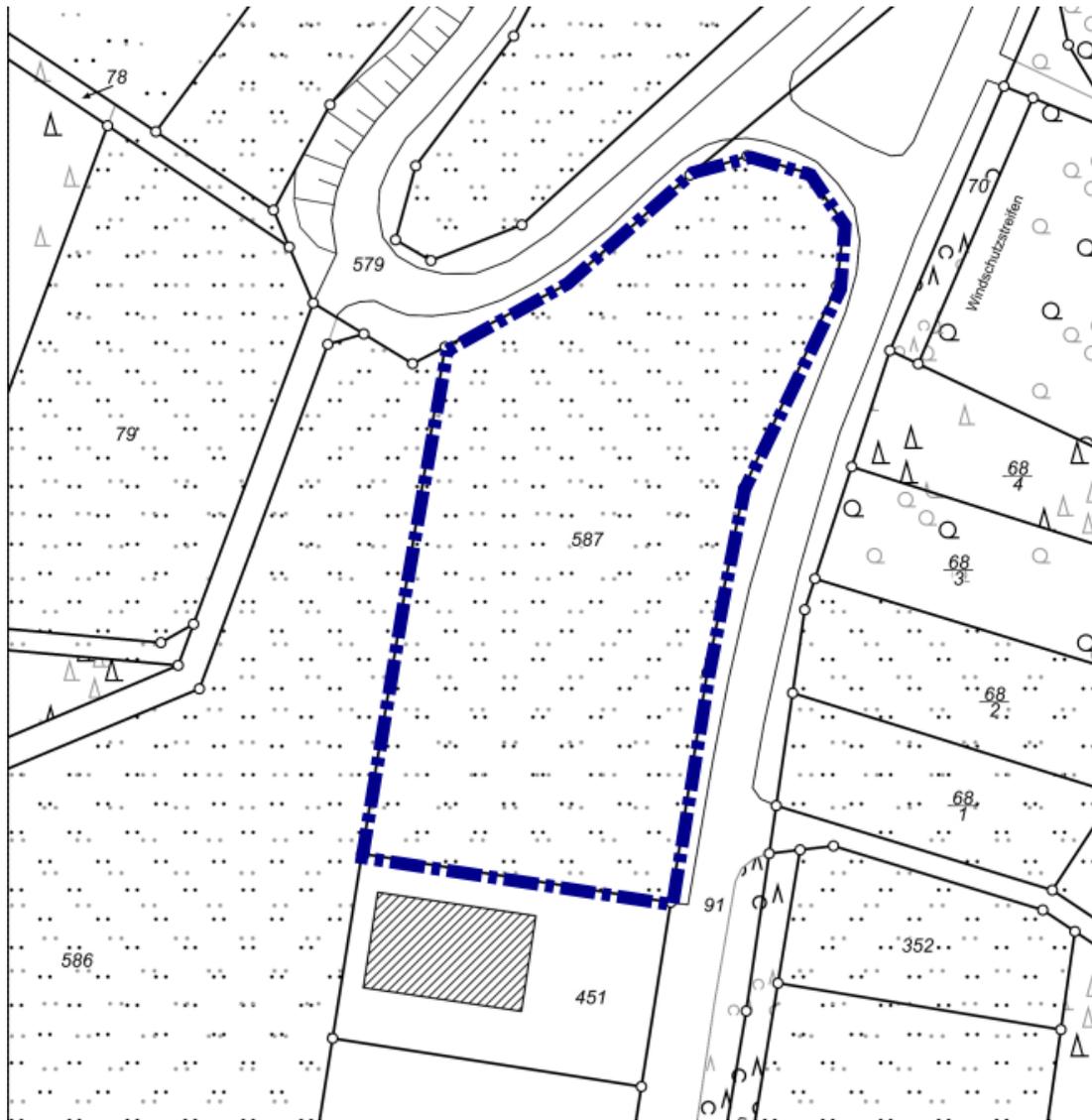
Im Auftrag

FB	I	II	III
Kenntnis genommen			

Annika Rödder

Bürgermeister

Anlage zu TOP Ö 9



Gemeinde Morsbach

Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbegebiet Steimelhagen“

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbegebiet Steimelhagen“

Vervielfältigt mit Genehmigung des Amtes für Geoinformation und Liegenschaftskataster Gummersbach vom 25.07.1997, Kontr.Nr. A28/97, vervielfältigt durch Gemeinde Morsbach

Anlage zu TOP Ö 10

Beschlussvorlage

Vorl.-Nr. 4767/2022

Gemeinde Morsbach
Der Bürgermeister
Fachbereich III/65

Datum: 17.10.2022

**5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes BP 23 "Industriestraße"
hier: Beratung während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
(1) BauGG sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §
4 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen**

<i>Gremium</i>	<i>Sitzung am</i>	<i>Status</i>	<i>Beschlussqualität</i>
Bauausschuss	13.09.2022	öffentlich	Vorberatung
Rat	27.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die vorgebrachten Anregungen werden beraten und entsprechend der nachfolgend eingearbeiteten Einzelentscheidungen beschlossen.

Sitzungsergebnis:

Bauausschuss am 13.09.2022

Top 5	<p>1. Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, Schreiben vom 27.05.2022</p> <p>Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig, die Anmerkungen und Hinweise der betroffenen Fachämter des Oberbergischen Kreises im Zuge des Fortganges des Planverfahrens zu berücksichtigen, soweit erforderlich in die Planbegründung zu übernehmen und an dieser Stelle zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>2. Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, Schreiben vom 30.05.2022</p> <p>Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig, die Hinweise des Oberbergischen Kreises im Zuge des Fortganges des Planverfahrens zu berücksichtigen und an dieser Stelle zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>3. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 22.04.2022</p> <p>Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig, den Anregungen des Landesbetriebes Wald und Holz zur Vergrößerung des Sicherheitsabstandes der Bebauung zum angrenzenden Wald auf 10 Meter durch eine entsprechende Zurücknahme der südwestlichen Baugrenze zu folgen. Im weiteren Verfahren wird die Kompensation des Waldeingriffs im Verhältnis 1:1 vorgesehen.</p>
-------	--

	<p>4. Aggerverband, Schreiben vom 10.05.2022</p> <p>Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig, die Hinweise des Aggerverbandes im Zuge des Fortganges des Planverfahrens zu berücksichtigen und an dieser Stelle zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>5. Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Schreiben vom 20.04.2022</p> <p>Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig, die Hinweise des Gemeindewerkes Abwasserbeseitigung im Zuge des Fortganges des Planverfahrens zu berücksichtigen und an dieser Stelle zur Kenntnis zu nehmen und in die Planbegründung aufzunehmen.</p> <p>6. Gemeindewasserwerk Schreiben vom 20.04.2022</p> <p>Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig, die Hinweise des Gemeindewasserwerkes zu berücksichtigen und in die Planbegründung aufzunehmen.</p>
--	---

Begründung:

Der Umwelt- und Entwicklungsausschuss der Gemeinde Morsbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.03.2021 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Industriestraße“ der Gemeinde Morsbach im Ortsteil Lichtenberg beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Weiter hat der Umwelt- und Entwicklungsausschuss der Gemeinde Morsbach in gleicher Sitzung die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung zu beteiligen.

Mit Schreiben bzw. E-Mail vom 20.04.2022 wurden die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Die Öffentlichkeit wurde durch ortsübliche Bekanntmachung vom 13.04.2022 darüber informiert, dass die Planung in der Zeit vom 21.04.2022 bis zum 23.05.2022 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Morsbach zu den Dienstzeiten ausliegt.

Die nachfolgend aufgelisteten Behörden haben eine Stellungnahme mit abwägungsrelevantem Inhalt abgegeben:

1. Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität vom 27.05.2022
2. Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität vom 30.05.2022
3. Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 22.04.2022
4. Aggerverband vom 16.05.2022
5. Gemeindewerk Abwasserbeseitigung vom 20.04.2022
6. Gemeindewasserwerk vom 20.04.2022

Eine Stellungnahme ohne abwägungsrelevanten Inhalt haben abgegeben:

1. PYUR Tele Columbus Betriebs GmbH
2. Orts- und Verbandsgemeinde Kirchen,
3. Amprion GmbH
4. IHK Köln
5. Arbeitsgemeinschaft Naturschutzverbände Oberbergischer Kreis
6. Deutsche Flugsicherung

1. Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, Schreiben vom 27.05.2022

Landschaftspflege:

Gegen die Aufstellung der 5.Änderung des Bebauungsplans Nr.23 der Gemeinde Morsbach bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Ziele des Landschaftsplanes stehen nicht entgegen. Im weiteren Verfahren ist die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung erforderlich.

Artenschutz:

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Umweltamt:

Weder von Seiten des Gewässerschutzes noch von Seiten der kommunalen Abwasserbeseitigung, noch von Seiten der gewerblichen Wasserwirtschaft, noch von Seiten des Immissionsschutzes gibt es Einwände gegen die Planung.

Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz:

Im Gewerbegebiet sind mind. 1.600 l/min zur Verfügung zu stellen. Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 3000 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf 300m nicht überschreiten.

Polizei NRW, Direktion Verkehr:

Es bestehen aus Sicht der Verkehrssicherheit keine Bedenken gegen die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr.23 der Gemeinde Morsbach.

Planerische Stellungnahme

Keines der in der Stellungnahme involvierten Fachämter hat Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen. Die Planung kann daher, wie beabsichtigt, unter Beachtung der im Einzelnen vorgetragenen Hinweise fortgeführt werden.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt, die Anmerkungen und Hinweise der betroffenen Fachämter des Oberbergischen Kreises im Zuge des Fortganges des Planverfahrens zu berücksichtigen, soweit erforderlich in die Planbegründung zu übernehmen und an dieser Stelle zur Kenntnis zu nehmen.

2. Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, Schreiben vom 30.05.2022

Stellungnahme aus bodenschutzrechtlicher Sicht:

Gegen die Planung der Betriebserweiterung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern im weiteren Verfahren eine Eingriffs-/Ausgleichsberechnung für die mit der Planung verbundene zusätzliche Bodenversiegelung von Braunerden vorgelegt wird. Hierzu wird das Bewertungsmodell „Oberberg“, 11/ 2018 empfohlen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass im weiteren Planverfahren, bzw. im Rahmen des Bauantrages Angaben zur Menge, zur Art und zur Qualität des aufzufüllenden Bodenmaterials gemacht werden müssen.

Planerische Stellungnahme

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht werden weder Anregungen noch Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht. Die Hinweise, das weitere Planverfahren betreffend, werden berücksichtigt.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt, die Hinweise des Oberbergischen Kreises im Zuge des Fortganges des Planverfahrens zu berücksichtigen und an dieser Stelle zur Kenntnis zu nehmen.

3. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 22.04.2022

Gegen den Planentwurf bestehen Bedenken, zum einen wegen der offenbar beabsichtigten ersatzlosen Umwandlung von Wald in Gewerbefläche und zum anderen aufgrund des Heranrückens der Bebauung an den verbleibenden Wald mit lediglich 3 Metern Sicherheitsabstand.

Die Bedenken können nur ausgeräumt werden, wenn der Waldeingriff durch eine Ersatzaufforstung im Flächen- und Funktionsumfang von 1:1 kompensiert wird und der Sicherheitsabstand zwischen Wald und Bebauung auf 10 Meter vergrößert wird.

Planerische Stellungnahme

Die Bedenken der Forstbehörde sind nachvollziehbar. Dementsprechend soll den von der Behörde gemachten Vorschläge zur Bewältigung der Einwände gefolgt werden durch, eine Zurücknahme der südwestlichen Baugrenze auf das Maß von 10 Metern Abstand zur Waldgrenze. Im weiteren Verfahren werden der Waldeingriff und die Waldkompensation im erforderlichen Umfang einvernehmlich mit der Forstbehörde einer gesetzeskonformen Regelung zugeführt.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt, den Anregungen des Landesbetriebes Wald und Holz zur Vergrößerung des Sicherheitsabstandes der Bebauung zum angrenzenden Wald auf 10 Meter durch eine entsprechende Zurücknahme der südwestlichen Baugrenze zu folgen. Im weiteren Verfahren wird die Kompensation des Waldeingriffs im Verhältnis 1:1 vorgesehen.

4. Aggerverband, Schreiben vom 10.05.2022

Es bestehen keine Bedenken aus Sicht der Abwasserbehandlung.

Aus Sicht des Bereiches Gewässerunterhaltung und –entwicklung lässt sich keine direkte Betroffenheit feststellen. Ggf. liegt eine indirekte Betroffenheit vor. Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen ergeben sich Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung vor Ort von Niederschlagswässern gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer Vorrang einzuräumen. Bei Einleitung zusätzlichen Niederschlagswassers über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer sind ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren gem. den Anforderungen des Regelwerkes DWA-102 anzupassen.

Planerische Stellungnahme

Aus Sicht der Abwasserbehandlung und der Gewässerunterhaltung werden weder Anregungen noch Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht. Die Hinweise, den Umgang mit der Niederschlagswasserbeseitigung betreffend, werden berücksichtigt.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt, die Hinweise des Aggerverbandes im Zuge des Fortganges des Planverfahrens zu berücksichtigen und an dieser Stelle zur Kenntnis zu nehmen.

5. Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Schreiben vom 20.04.2022

Die von der Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 betroffene Fläche wird gemäß der Netzplanung zur KA Volperhausen im Trennsystem betrieben.

Das Gemeindewerk Abwasserbeseitigung betreibt hierfür jeweils einen Schmutzwasserkanal DN 250 und einen Regenwasserkanal DN 600. Die Kanäle verlaufen an der östlichen Flanke der vorhandenen Produktionshallen der Firma Pauli. Die abwassertechnischen Anlagen zur schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers wurden von der Unteren Wasserbehörde 2012 genehmigt und entsprechend ausgebaut.

Aufgrund des nicht versickerungsfähigen Bodens wurden die Anlagen für die Aufnahme des gesamten Niederschlagswassers dimensioniert. Demzufolge ist auch das gesamte

Niederschlagswasser der abflusswirksamen Flächen der Regenwasserkanalisation zuzuführen.

Der Punkt 2.3 der Planbegründung ist in Bezug auf die Behandlung des Regenwassers entsprechend anzupassen.

Planerische Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in Bezug auf die Behandlung des Regenwassers in die Planbegründung übernommen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt, die Hinweise des Gemeindewerkes Abwasserbeseitigung im Zuge des Fortganges des Planverfahrens zu berücksichtigen und an dieser Stelle zur Kenntnis zu nehmen und in die Planbegründung aufzunehmen.

6. Gemeindewasserwerk Schreiben vom 20.04.2022

Die von der Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 betroffene Fläche ist über den bestehenden Hausanschluss an die vorhandene Trinkwasserleitung DN 100 in der Industriestraße angeschlossen und somit ist keine neue Erschließung erforderlich. Die Löschwasserversorgung ist mit 3.200 l/min über den Unterflurhydranten in der Industriestraße sichergestellt.

Planerische Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung übernommen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt, die Hinweise des Gemeindewasserwerkes zu berücksichtigen und in die Planbegründung aufzunehmen.

Es wird auf die Anlagen zur Sitzung des Bauausschusses vom 13.09.2022 verwiesen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen: ja nein

- Die Mittel stehen zur Verfügung.**
- Haushaltsansatz gesperrt. Freigabe durch Rat/Kämmerei erforderlich.**
- Haushaltsansatz reicht nicht aus. Genehmigung durch Rat/Kämmerei erforderlich.**

Im Auftrag

FB	I	II	III
Kennntnis genommen			

Annika Rödder

Bürgermeister

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Gemeinde Morsbach

**Amt für Planung, Entwicklung und
Mobilität**

Karlstraße 14-16
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Schmidt
Zimmer-Nr.: OG 2-218
Mein Zeichen: 61/1
Tel.: 02261/88-6105
Fax: 02261/88-9726105

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 27.05.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Morsbach

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriestraße“

1. Ergänzte Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

Landschaftsschutz, Artenschutz

Landschaftspflege

Gegen die von der Gemeinde Morsbach mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Industriestraße", 5. Änderung, dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Festsetzungen des rechtsgültigen Landschaftsplanes Nr. 5 „Waldbröl-Morsbach“ des Oberbergischen Kreises (Entwicklungsziel 7) stehen den mit der Planung für dieses Gebiet formulierten Zielsetzungen nicht grundsätzlich entgegen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes für diese Fläche tritt jedoch erst im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans außer Kraft.

Im weiteren Verfahren ist die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung erforderlich. Alle Flächen, die einer Bebauung zugeführt werden sollen und bisher nicht in früheren Plan- oder Genehmigungsverfahren bilanziert wurden, müssen dabei berücksichtigt werden. Nach aktueller Sachlage sind bauliche Anlagen / versiegelte Flächen entgegen des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 23 oder außerhalb desselben errichtet worden.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

Artenschutz

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Umweltamt

67/12 – Gewässerschutz – Frau Kallwitz (Tel. 6741)

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus vorfluttechnischer Sicht keine Bedenken, da sich das Vorhaben nicht im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet oder in Gewässernähe befindet.

67/12 – Kommunale Abwasserbeseitigung – Herr Mach (Tel. 6752)

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der kommunalen Abwasserbeseitigung keine Bedenken, da die Erweiterungsfläche der Firma Pauli und Sohn im BP 23 bereits berücksichtigt wurde.

67/12 – Gewerbliche Wasserwirtschaft – Herr Budig (Tel. 6748)

Gegen die geplante 5. Änderung des BP Nr. 23 bestehen aus Sicht der gewerblichen Wasserwirtschaft keine Bedenken.

67/21 - Immissionsschutz – Frau Schatschneider (Tel. -6726)

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriestraße“ keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellennummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Gewebegebiet GE: min. 1600 l/min besser 3200 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten.

Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Polizei NRW, Direktion Verkehr

Da der Firmenbereich derzeit sicher, ausreichend leistungsfähig und verkehrlich verträglich an das öffentliche Straßennetz angebunden ist und keine weiteren Anbindungen geplant sind, bestehen anhand der vorgelegten Unterlagen aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit keine Bedenken gegen die 5.Änderung des BP Nr. 23 Morsbach Industriestraße.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Schmidt)

Japs, Nicole

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@obk.de>
Gesendet: Montag, 30. Mai 2022 13:21
An: Rödder, Annika
Cc: Schneider, Benjamin
Betreff: WG: BP 23 5. Änd.

Hallo Frau Rödder,

bitte entschuldigen Sie das Chaos bei diesem Verfahren.
Soeben erreicht mich noch eine Stellungnahme der Bodenschutzbehörde.
Ich sende es Ihnen der Einfachheit halber auf diese Weise.

Stellungnahme aus bodenschutzrechtlicher Sicht

Gegen die Planung der Betriebserweiterung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern der im Bebauungsplan-Vorentwurf unter „Hinweise, 3. Umweltrelevante Fachuntersuchungen“ genannte Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LFB) mit einer Eingriffs-/Ausgleichsberechnung für die mit der Planung verbundene, zusätzliche Bodenversiegelung von Braunerden vorgelegt wird.
Geplant ist eine GRZ von 0,8, wobei darüber hinaus auch in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche Garagen, Stellplätze und sonstige Nebengebäude zulässig sind.
Es wird eine Vorgehensweise in Anlehnung an die Vorschläge des OBK im Rahmen der Ökokonten in der Bauleitplanung, Bewertungsverfahren Boden, Modell „Oberberg“, 11/2018 empfohlen.

Hinweise:

- Für die geplante Anschüttung sind im weiteren Planverfahren bzw. beim Bauantrag Angaben zu Menge, Art und Qualität des aufzufüllenden Bodenmaterials zu machen und hierzu eine Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.
 - Wegen der prognostizierten Überschreitung der Vorsorgewerte der BBodSchV sollte vorhandenes Oberbodenmaterial im Plangebiet verbleiben.
-

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
gez.
Thomas Schmidt



Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität
Karlstr. 14-16
51643 Gummersbach
Telefon: 02261 88-6105
Fax: 02261 88-972-6105
E-Mail: bauleitplanung@obk.de



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken!

Von: Bauleitplanung
Gesendet: Freitag, 27. Mai 2022 13:25
An: 'Rödder, Annika' <Annika.Roedder@gemeinde-morsbach.de>
Cc: 'Schneider, Benjamin' <Benjamin.Schneider@gemeinde-morsbach.de>
Betreff: WG: BP 23 5. Änd.

Hallo Frau Rödder,

als Anlage die angekündigte ergänzte Stellungnahme.
(Ergänzt um die Stellungnahme des Umweltamtes.)

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
gez.
Thomas Schmidt



Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität
Karlstr. 14-16
51643 Gummersbach
Telefon: 02261 88-6105
Fax: 02261 88-972-6105
E-Mail: bauleitplanung@obk.de



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken!

Von: Bauleitplanung
Gesendet: Mittwoch, 25. Mai 2022 17:50
An: 'Rödder, Annika' <Annika.Roedder@gemeinde-morsbach.de>
Cc: 'Schneider, Benjamin' <Benjamin.Schneider@gemeinde-morsbach.de>
Betreff: BP 23 5. Änd.

Bauleitplanung der Gemeinde Morsbach

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriestraße“

als Anlage sende ich Ihnen die Stellungnahme zu o. a. Bauleitplanung.

Leider habe ich vom Umweltamt keine Stellungnahme erhalten.
Sofern mir diese bis Freitag noch zugesendet wird, werde ich diese nachreichen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
gez.
Thomas Schmidt



Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität
Karlstr. 14-16
51643 Gummersbach
Telefon: 02261 88-6105
Fax: 02261 88-972-6105
E-Mail: bauleitplanung@obk.de



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken!

Der E-Mail-Dienst des Oberbergischen Kreises dient ausschließlich der dienstlichen Kommunikation. Senden Sie deshalb keine E-Mails privaten Inhalts an E-Mail-Adressen des Oberbergischen Kreises.

Es wird darauf hingewiesen, dass neben der Person, an die Ihre E-Mail gerichtet ist, auch deren Vertretung im Amt einen unmittelbaren Zugriff auf Ihre Nachricht hat. Für Berufsgeheimnisträger und besondere Funktionsträger gelten abweichende Regelungen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Kommunikation per E-Mail ohne Authentifizierung und Verschlüsselung unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht.

Es wird deshalb keine Verantwortung für den Inhalt dieser Nachricht übernommen, da eine Manipulation nicht ausgeschlossen werden kann.

Obwohl alle angemessenen Vorkehrungen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Anlagen dieser E-Mail virusgeprüft sind, wird empfohlen, anhängende Dateien vor dem Öffnen durch Ihr eigenes Virus-Programm zu prüfen, da keinerlei Haftung für Schäden übernommen wird, die infolge etwaiger Software-Viren entstehen könnten.

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für die bezeichnete Person bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertretung sein sollten, beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall wird darum gebeten, sich mit der absendenden Person der E-Mail in Verbindung zu setzen.



Regionalforstamt Bergisches Land, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach

Gemeinde Morsbach
- Bauen, Umwelt, Planen -
Bahnhofstr. 2
51597 Morsbach

Ausschließlich per E-Mail an:
annika.roedder@gemeinde-morsbach.de

22.04.2022
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
310-11-70-23 (5. Änd.)
bei Antwort bitte angeben

Herr Tobias Kreckel
- Fachgebiet Hoheit -
Telefon 02261 - 7010 304
Telefax 02261 - 7010 111
bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriestraße“; Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 20.04.2022

Sehr geehrte Frau Rödder,

aus forstlicher Sicht bestehen gegen den o.g. Planentwurf Bedenken. Konkret richten sich meine Bedenken gegen die ersatzlose Umwandlung von Wald in Gewerbefläche und weitergehend ein Heranrücken der Bebauung an den verbleibenden Wald bei lediglich 3 Metern Sicherheitsabstand.

Begründung:

Im Plangebiet stockt Wald im Sinne des § 2 Bundeswald- bzw. § 1 Landesforstgesetz NRW. Der westliche Waldbereich soll hierbei als „Fläche für Wald“ planungsrechtlich gesichert werden. Der südwestliche Waldstreifen soll hingegen dauerhaft in Gewerbefläche ungewandelt werden. Den Planunterlagen kann ich weder eine Eingriffs- noch Ausgleichsbilanzierung „Wald“ entnehmen. Augenscheinlich wird Waldfläche, ohne Kompensation leisten zu wollen, in eine andere Nutzungsart überführt.

Weiterhin sieht der Planentwurf einen Sicherheitsabstand von lediglich 3 Metern zwischen Baufeld und Wald vor. Bei einem derart geringen Sicherheitsabstand können Personen- und erhebliche Sachschäden durch umstürzende Bäume nicht ausgeschlossen werden.

Meine Bedenken können nur ausgeräumt werden, wenn der Waldeingriff durch eine Ersatzaufforstung im Flächen- und Funktionsumfang von 1:1 kompensiert und der Sicherheitsabstand zwischen Wald und Bebauung auf 10 Meter vergrößert wird.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Kreckel

Anlagen:

- Luftbildkarte mit Flurstücksgrenzen; Markierung „Neue Waldgrenze“ (rot)
- Topografische Karte mit Überlagerung Bebauungspläne (Quelle: RIO OBK)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Bergisches
Land
Steinmüllerallee 13
51643 Gummersbach
Telefon 02261 7010-0
Telefax 02261 7010-111
bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Aggerverband · Sonnenstraße 40 · 51645 Gummersbach

Gemeinde Morsbach
III/60 Bauen, Umwelt, Planen
Bahnhofstraße 2
51597 Morsbach

Auskunft erteilt: Liane Nagel
Durchwahl: 02261/36-1725
Fax: 02261/368-1725
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:
Mein Zeichen: 22-524-hue-gor-nag
Datum: 16. Mai 2022

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriestraße“

Ihre E-Mail vom 20.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Abwasserbehandlung teile ich Ihnen mit, dass sich das Plangebiet im Einzugsgebiet der Kläranlage Volperhausen befindet und ist komplett im derzeit gültigen Netzplan enthalten. Es bestehen keine Bedenken.

Aus Sicht des Bereiches Gewässerunterhaltung und –entwicklung teile ich Ihnen mit, dass sich innerhalb des Planungsbereiches kein Gewässer befindet, eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbandes ist somit eventuell nur indirekt im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben. Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen. Auch wenn hier aufgrund der Bodenverhältnisse nur eine Teilversickerung möglich sein sollte, so wäre dies zu begrüßen. Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Regelwerkes DWA- 102 orientieren sollten. Letzteres gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.

2

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie Frau Dr. Hünninghaus (Gewässerentwicklung) am besten unter der Telefon-Nr. 02261/361146 und Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
Im Auftrag
gez. Dr. Uwe Moshage

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach
Tel.: 02261/36-0 · Fax: 02261/36-8000 · Internetadresse: www.aggerverband.de · E-Mail: info@aggerverband.de
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, IBAN DE85 3845 0000 0000 2713 12 · BIC WELADED1GMB
Kreissparkasse Köln, IBAN DE06 3705 0299 0341 0008 95 · BIC COKSDE33XXX



Aggerverband Labor
akkreditiert nach
DIN EN ISO/IEC 17025

Japs, Nicole

Von: Schneider, Detlef
Gesendet: Mittwoch, 20. April 2022 11:45
An: Rödder, Annika
Cc: Weber, Angela
Betreff: WG: 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Industriestraße"
Anlagen: BP 23 Planb-Industriestr-06-10-21.pdf; Bebauungsplan Vorentwurf 10-2021_1-2.pdf; Übersichtsplan.pdf; 2022-03-10 Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss 5.Änd.BP 23.pdf

Hallo Annika,

die von der Änderung des B-Plans 23 betroffene Fläche wird gemäß der Netzplanung zur KA Volperhausen im Trennsystem betrieben.

Das Gemeindewerk Abwasserbeseitigung betreibt hierfür jeweils einen Schmutzwasserkanal DN 250 und einen Regenwasserkanal DN 600. Die Kanäle verlaufen an der östlichen Flanke der vorhandenen Produktionshallen der Firma Pauli.

Die Abwassertechnischen Anlagen zur schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers wurden von der Unteren Wasserbehörde 2012 genehmigt und dementsprechend ausgebaut.

Auf Grund des nicht versickerungsfähigen Bodens wurden die Anlagen für die Aufnahme des gesamten Niederschlagswassers dimensioniert. Demzufolge ist auch das gesamte Niederschlagswasser der abflusswirksamen Flächen der Regenwasserkanalisation zuzuführen.

Ich bitte daher darum, unter Punkt 2.3 zum Unterpunkt Regenwasser den letzten Satz zu streichen.

Zur Trink- und Löschwasserversorgung erhältst Du noch eine Rückmeldung von Angela.

VG

Detlef

Das Rathaus ist zur Zeit nur eingeschränkt für Besucher zugänglich. In dringenden und unaufschiebbaren Fällen besteht die Möglichkeit, sich telefonisch oder per E-Mail mit uns in Verbindung zu setzen und einen Termin im Rathaus zu vereinbaren.

Bitte nutzen Sie weiterhin insbesondere die [Online-Dienste](#).

Der **Eintritt** ins Rathaus ist **nur mit einem Mund-Nasen-Schutz** und einem **gültigen 3G-Nachweis** möglich



Gemeinde Morsbach
Der Bürgermeister



Detlef Schneider
Gemeindewerk Abwasserbeseitigung
Gemeindewasserwerk
stv. Betriebsleiter

Gemeinde Morsbach
OG.26
Bahnhofstr. 2
51597 Morsbach

+49 (2294) 699 277

+49 (2294) 699 187

detlef.schneider@gemeinde-morsbach.de

<http://www.morsbach.de>

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Email ausdrucken!

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat

Japs, Nicole

Von: Rödder, Annika
Gesendet: Donnerstag, 25. August 2022 07:19
An: Japs, Nicole
Betreff: WG: 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Industriestraße"

Von: Weber, Angela
Gesendet: Mittwoch, 20. April 2022 13:46
An: Rödder, Annika <Annika.Roedder@gemeinde-morsbach.de>
Cc: Schneider, Detlef <Detlef.Schneider@gemeinde-morsbach.de>
Betreff: AW: 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Industriestraße"

Hallo Annika,
die von der Änderung des B-Plans 23 betroffene Fläche ist über den bestehenden Hausanschluss an die vorhandenen Trinkwasserleitung DN 100 in der Industriestraße angeschlossen, somit ist, wie unter 2.3 – Trink- und Löschwasser erläutert, keine neue Erschließung erforderlich.
Die Löschwasserversorgung ist mit 3200 l/min über den Unterflurhydranten in der Industriestraße sichergestellt.

VG
Angela

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Angela Weber
(techn. Sachbearbeitung)

Achtung:

Das Rathaus ist ab dem 24. November 2021 nur eingeschränkt für Besucher zugänglich. In dringenden und unaufschiebbaren Fällen besteht die Möglichkeit, sich telefonisch oder per E-Mail mit uns in Verbindung zu setzen und einen Termin im Rathaus zu vereinbaren.

Bitte nutzen Sie weiterhin insbesondere die [Online-Dienste](#).

Der **Eintritt** ins Rathaus ist **nur mit einem Mund-Nasen-Schutz** und einem **gültigen 3G-Nachweis** möglich



Gemeinde Morsbach
Der Bürgermeister



Angela Weber
Gemeindewasserwerk

Gemeinde Morsbach
OG.22
Bahnhofstr. 2
51597 Morsbach

 +49 (2294) 699 401
 +49 (2294) 699 187
 +49 1514 206 6537

 [twitter](#)
 [facebook](#)
 [instagram](#)

Japs, Nicole

Von: Franken, Oliver <Oliver.Franken@pyur.com>
Gesendet: Freitag, 20. Mai 2022 10:48
An: Rödder, Annika
Cc: Bandus, Andreas
Betreff: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriestraße“
Anlagen: Action Item 427607 - Stellungnahme für Gemeinde Morsbach
Industriestrasse.pdf

Sehr geehrte Frau Rödder,

wir haben bzgl. Bebauungsplanes keinerlei bedenken. Ebenso kommt für uns eine Mitverlegung nicht in Frage.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

i. A. Oliver Franken
Projectmanager
Network Service & Development
Region West

PYUR

Tele Columbus Betriebs GmbH
Halskestr. 1
40880 Ratingen

Telefon: +49 2102 894 1675
Telefax: +49 2102 894 1662
Mobil: +49 172 549 74 03
Kundenservice: 030 25 777 777
E-Mail: oliver.franken@pyur.com
Web: <http://www.pyur.com>

Geschäftsführer: Dietmar Pörtl, Stefan Riedel, Dr. Daniel Ritz, Roland Schleicher, Eike Walters
Sitz der Gesellschaft: Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 176365 B

Japs, Nicole

Von: Dag Irle <d.irle@kirchen-sieg.de>
Gesendet: Mittwoch, 20. April 2022 11:59
An: Rödder, Annika
Cc: OG Friesenhagen
Betreff: AW: 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Industriestraße"

Sehr geehrte Frau Rödder,

vielen Dank für Ihre Beteiligung am Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Industriestraße“ in Morsbach. Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 3,5 km zum Gebiet der Ortsgemeinde Friesenhagen und der Verbandsgemeinde Kirchen. Bei der beabsichtigten 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Industriestraße“ handelt es sich um eine relativ kleinteilige Maßnahme, durch welche die planungsrechtlichen Belange der Verbandsgemeinde Kirchen und voraussichtlich auch die Belange der Ortsgemeinde Friesenhagen nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dag Irle
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg)
Fachbereich 5 Kommunalentwicklung
Fachgebiet 5.1 Planung und Entwicklung
Sachgebiet 5.1.1 Bauleitplanung
Lindenstraße 1, 57548 Kirchen (Sieg)
Tel.: 02741/688-306;
Fax.: 02741/688-388
E-Mail: d.irle@kirchen-sieg.de
Internet: www.kirchen-sieg.de

Wichtiger Hinweis:

Diese E-Mail ist für den Gebrauch durch die Person oder die Firma/Organisation bestimmt, die in der Empfängeradresse benannt ist. Die E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat bzw. der angegebene Empfänger sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe oder Verteilung oder Nutzung dieser Mail ist unzulässig.

Vielen Dank.

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg)

Von: Rödder, Annika <Annika.Roedder@gemeinde-morsbach.de>
Gesendet: Mittwoch, 20. April 2022 09:12
Betreff: 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Industriestraße"

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriestraße“

Der Bau- und Entwicklungsausschuss der Gemeinde Morsbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.03.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 gefasst.

Japs, Nicole

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Dienstag, 26. April 2022 07:08
An: Rödder, Annika
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 163711, 5. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 23 "Industriestraße"
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB
15940
EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68

#VielfaltVerbindet



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Gemeinde Morsbach
Der Bürgermeister
Bahnhofstr. 2
51597 Morsbach

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
13.04.2022

Unser Zeichen | Ansprechpartner
mat | Katarina Matesic

E-Mail
Katarina.Matesic@koeln.ihk.de

Telefon
+49 2261 8101-9956

Datum
18. Mai 2022

5. Änderung des BP 23 „Industriestraße“

Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit und TÖB gem. § 3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist geplant, der Firma Pauli + Sohn eine Betriebserweiterung am Standort Lichtenberg zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen bereits bestehende bauliche Anlagen nachträglich rechtlich gesichert werden.

Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, begrüßt diese Bauleitplanung, da sie der Standortsicherung des Unternehmens dient.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Gez.
Katarina Matesic
Leiterin Standortpolitik



ARBEITSGEMEINSCHAFT DER NATURSCHUTZVERBÄNDE IM OBERBERGISCHEN KREIS

BUND

Dr. Gabriele Mickoleit
Eichenhardstr. 31
51674 WIEHL

Friedrich Schöbel
Ringweg 1
51545 WALDBRÖL

LNLU

Elisabeth Pech-Büttner
Friesenstraße 11
42477 RADEVORMWALD

NABU

Klaus Jung
Lerchenstr. 3
51597 MORSBACH
Tel. 02294-8300

Dr. Helmut Vogel
Böcklingen
51597 MORSBACH

E-Mail: Klaus@Jung.to

GEMEINDE MORSBACH
Frau Annika Rödder

Rathaus Milly-la-Foret-Platz
51597 MORSBACH



20.05.2022

Betrifft: 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 23
Gewerbeflächen Fa. Pauli & Sohn

Sehr geehrter Frau Rödder,

wir beziehen uns auf Ihre Faxnachricht vom 20.04.2022 und teilen Ihnen fristgerecht mit, daß die ARGE der Naturschutzverbände zu der geplanten 5. Änderung des BP 23 keine Einwendungen vorbringt, sofern in die westlich vorhandenen Gehölzflächen nicht eingegriffen wird.

Mit freundlichem Gruß!

(Klaus Jung, im Auftrag der ARGE der Naturschutzverbände)

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

Datum: 06.05.2022
SIS/ND Aktenzeichen: V202200854

Bezeichnung der Maßnahme: Gemeinde Morsbach: 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23
„Industriestraße“

Art der Maßnahme: Bebauungsplan

Bauherr:

Name:
Adresse:
E-Mail:

Anfrage von:

Aktenzeichen: Mail

Datum: 20.04.2022

Name: Gemeinde Morsbach

Adresse: Bahnhofstr. 2, 51597 Morsbach

E-Mail: annika.roedder@gemeinde-morsbach.de

Planversion:
Plandatum:
Dauer: unbefristet

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dr. Peter Heßler
Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services

i. A. Rico Kuchenbecker
Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anlage zu TOP Ö 11

Beschlussvorlage

Vorl.-Nr. 4768/2022

Gemeinde Morsbach
Der Bürgermeister
Fachbereich III/65

Datum: 17.10.2022

5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes BP 23 "Industriestraße" hier: Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Gremium	Sitzung am	Status	Beschlussqualität
Bauausschuss	13.09.2022	öffentlich	Vorberatung
Rat	27.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Morsbach beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, den auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Industriestraße" (bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Textlichen Festsetzungen und Umweltbericht) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und parallel die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen.

Sitzungsergebnis:

Bauausschuss am 13.09.2022

Top 6	Die Verwaltung wird einstimmig beauftragt, den auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Industriestraße" (bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Textlichen Festsetzungen und Umweltbericht) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und parallel die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen.
-------	---

Begründung:

Es wird auf den vorhergehenden Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung verwiesen. Gemäß der §§ 3 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 Baugesetzbuch ist nach dem Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Parallel hierzu holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Die konkreten Planunterlagen müssen nach der Abwägung entsprechend der ergangenen Beschlüsse noch überarbeitet werden.

Es wird auf die Anlagen zur Sitzung des Bauausschusses vom 13.09.2022 verwiesen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen: ja nein

- Die Mittel stehen zur Verfügung.**
- Haushaltsansatz gesperrt. Freigabe durch Rat/Kämmerei erforderlich.**
- Haushaltsansatz reicht nicht aus. Genehmigung durch Rat/Kämmerei erforderlich.**

Im Auftrag

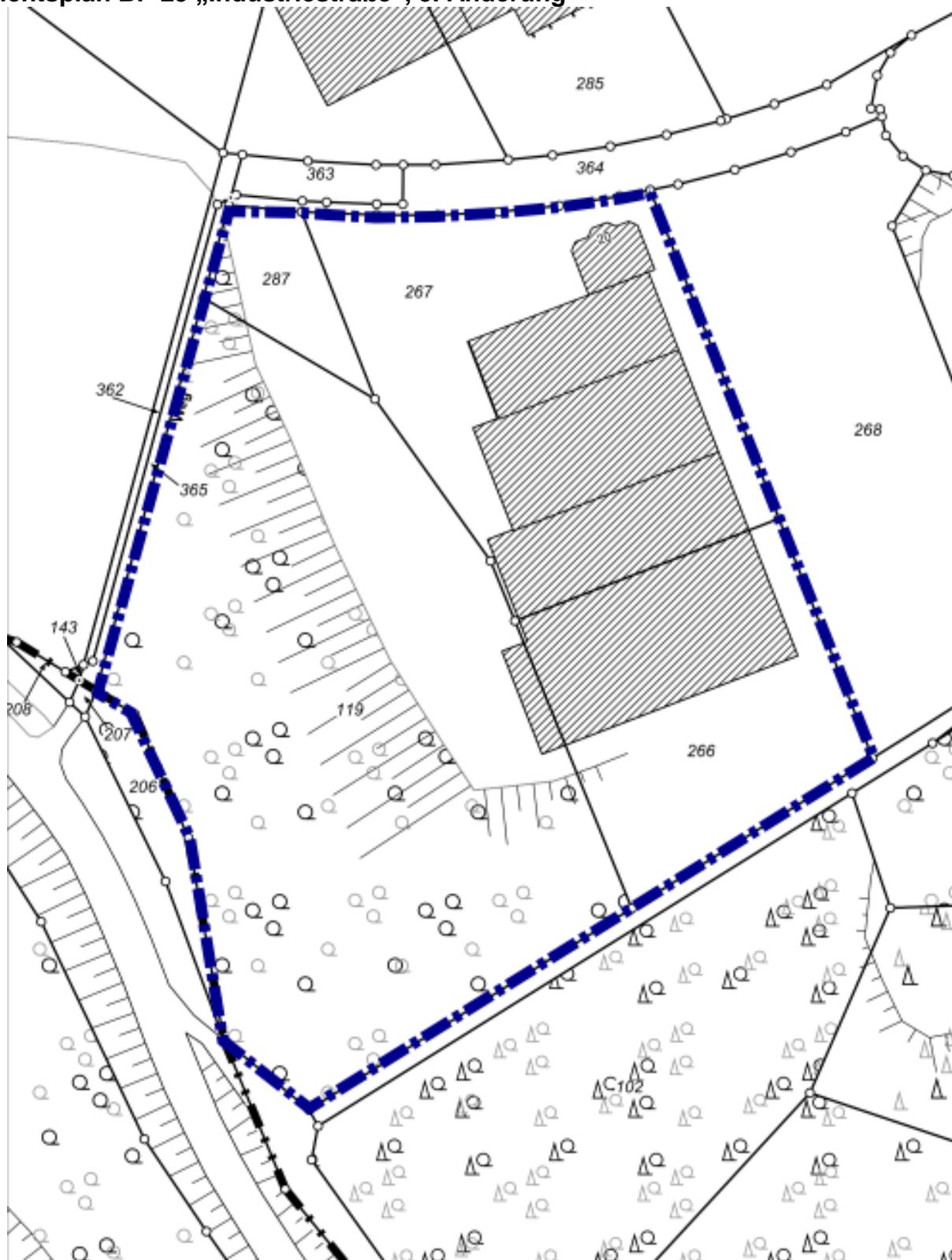
FB	I	II	III
Kenntnis genommen			

Annika Rödder

Bürgermeister

Anlage zu TOP Ö 11

Übersichtsplan BP 23 „Industriestraße“, 5. Änderung



Gemeinde Morsbach

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23

M: ohne Maßstab



Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23

Vervielfältigt mit Genehmigung des Amtes für Geoinformation und Liegenschaftskataster Gummersbach vom 25.07.1997, Kontr.Nr. A28/97, vervielfältigt durch Gemeinde Morsbach

Anlage zu TOP Ö 12

Stellungnahme zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschuss am 19.09.2022

Gemäß der Regelung in § 59 Abs. 3 der GO NW gibt der Rechnungsprüfungsausschuss hiermit schriftlich seine Stellungnahme dem Rat der Gemeinde Morsbach mit.

1. Vorstellung des Prüfberichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Morsbach bediente sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber Thönes Linden GmbH aus Reichshof, welche durch Herrn Michael Linden am 19.09.2022 vertreten wurde. Herr Linden stellte die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zum Jahresabschluss 2021 vor.

1.1 wesentliche Entwicklung des Haushaltsjahr 2021

Das Haushaltsjahr 2021 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 218.023,55 € ab. Das Ergebnis hat sich gegenüber der ursprünglichen Haushaltsplanung, die ein Jahresdefizit von 422.649,00 € vorsah, um 204.625,45 € verbessert. Gegenüber dem Vorjahr, das ein Jahresergebnis in Höhe von 952.116,02 € ausweist, weicht das Jahresergebnis um -1.170.139,57 € ab.

Die Gesamtaufwendungen verändern sich gegenüber den Gesamtvorjahrsaufwendungen um 1.187.886,20 €. Die Gesamtaufwendungen in Höhe von 26.610.834,98 € weichen um -765.470,02 € vom fortgeschriebenen Haushaltsansatz ab. Die ordentlichen Aufwendungen (ohne Finanzaufwendungen) weichen gegenüber den ordentlichen Aufwendungen im Vorjahr um 1.192.821,14 € ab. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsplan beträgt die Abweichung der ordentlichen Aufwendungen -750.511,25 €

Der Personal- und Versorgungsaufwand beträgt 5.007 T€ und ist gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 350 T€ gesunken.

Der Sach- und Dienstleistungsaufwand (ohne Abschreibungen) beläuft sich insgesamt auf 5.174.514,81 €.

Die Transferaufwendungen in Höhe von 12.513 T€ weichen vom Vorjahresergebnis um 276 T€ und von den fortgeschriebenen Planansätzen des Haushaltsjahres um -948 T€ ab.

Die Summe der sonstigen ordentlichen Aufwendungen ist von 1.342 T€ im Vorjahr auf 1.322 T€ gesunken und gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz von 1.361 T€ um 39 T€ gesunken.

1.2 Finanzrechnung und Finanzlage

Der Bestand der liquiden Mittel beträgt am Bilanzstichtag 5.147 T€ und hat sich im Vergleich zum Vorjahr vermindert (Vorjahr 10.080 T€).

Die Gemeinde hat lt. der Finanzrechnung im Haushaltsjahr 2021 im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit 696 T€ vereinnahmt.

Im Bereich der Finanzierungstätigkeit und Investitionstätigkeit ergab sich ein Mittelabfluss in Höhe von 5.638 T€.

Im Saldo ergab sich eine Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln in Höhe von 4.942 T€.

In der Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln sind die Salden der Cashpool-Konten der Gemeindewerke und der MEG GmbH in Höhe von insgesamt 2.023 T€ enthalten.

1.3 Eigenkapital + zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken

Die Eigenkapitalquote 1 beträgt unverändert 38% (Vorjahr: 38%). Die Eigenkapitalquote 2 ist im Vergleich zum Vorjahr von 58 % um 3 % auf 61 % gestiegen.

Chancen und Risiken sind weiterhin aus der:

- Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital
- Entwicklung der Verschuldung
- Bevölkerungsentwicklung, Altersstrukturen
- Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt abzuleiten.

Für das Haushaltsjahr 2022 wird ein Jahresverlust in Höhe von 1.686 T€ prognostiziert.

1.4 Feststellungen zur Einhaltung von Gesetz und Satzung

Zwei berichtspflichtige Verstöße wurden festgestellt:

- **Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung**

Die Gemeinde Morsbach hat im Februar 2021 nach entsprechender politischer Beschlussfassung einen Auftrag an einen externen Anbieter zur Erstellung eines Straßenzustandskatasters und einer damit verbundenen körperlichen Bestandsaufnahme sowie einer Bewertung der Gemeindestraßen vergeben. Die Fertigstellung der Arbeiten ist Ende 2021 erfolgt. Jedoch konnte eine zahlenmäßige Erfassung der Ergebnisse aus Zeitgründen im Haushaltsjahr 2021 nicht vorgenommen werden. Die Neubewertung wird erst im Haushaltsjahr 2022 abgebildet sein.

Aus Prüfersicht ist dies für die Gesamtbeurteilung der hinreichenden Ordnungsmäßigkeit der haushaltsrechtlichen Rechnungslegung nicht wesentlich. Das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

- **Beachtung von sonstigen haushaltsrechtlichen Regelungen**

Der vom Bürgermeister bestätigte Jahresabschlussentwurf 2021 wurde nicht entsprechend § 95 Abs. 5 GO NRW fristgerecht bis zum 31. März 2022 dem Rat zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Der Verstoß ist nicht mit Sanktionen oder verfahrensrechtlichen Folgen behaftet.

Nach dem Ergebnis der eingehenden Prüfung ist die ordnungsgemäße Abbildung in der Buchführung, dem Jahresabschluss und im Lagebericht gegeben.

1.5 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes NRW aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2021 und die Buchführung sowie die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2020. Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 erfolgte durch den Rat der Gemeinde Morsbach am 20. September 2021 bzw. 07. Februar 2022.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in sämtlichen Arbeitspapieren der Prüfungsgesellschaft festgehalten.

Alle erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden.

Der Bürgermeister hat schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

Der Bürgermeister hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde Morsbach wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben enthält.

1.6 Feststellung zur Rechnungslegung

In Bezug auf die Buchführung kann nach dem Ergebnis der Prüfung eine ordnungsgemäße Abbildung in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht vernommen werden.

Der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen steht im Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde Morsbach. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind nach unserer Auffassung zutreffend dargestellt und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften (§ 49 KomHVO NRW).

2. Erstellung des Bestätigungsvermerkes zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen - GO NRW - i.V.m. der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen - KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Der Lagebericht zeigt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung wurde in pflichtgemäßer Einschätzung und kritischer Grundhaltung durchgeführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt im Anschluss an die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WTL GmbH einstimmig einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Prüfergebnis.

3. Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Morsbach und Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2021

Nach der einstimmigen Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks zum Prüfungsergebnis, empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat der Gemeinde Morsbach gemäß § 96 Abs. 1 GO NW ebenfalls einstimmig, 1. den Jahresabschluss der Gemeinde Morsbach für das Haushaltsjahr 2021 festzustellen, 2. den Jahresüberschuss i.H. v. 218.023,55 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und 3. dem Bürgermeister für die Haushaltsführung des Jahres 2021 Entlastung zu erteilen.

Schlussbemerkung

Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt, dass nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen erhoben werden und er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht 2021 billigt.



Dominic Schneider
Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss im Rat der Gemeinde Morsbach

Morsbach, 27.09.2022